

TOP 9 – ÄNDERUNGEN VON ORDNUNGEN DER PROFESSIONAL SCHOOL

Unterlage für die 113. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Wintersemester 2016/17) am 16. November 2016

Drucksache-Nr.: 557/113/2 WiSe 2016/17

Ausgabedatum: 9. November 2016

Dem Senat werden folgende Änderungen von Ordnungen der Professional School vorgelegt:

- a. Sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen (siehe Anlage 2)
- b. Zweite Änderung der Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Governance and Human Rights der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen (siehe Anlage 3)
- c. Sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen (siehe Anlage 4)
- d. Erste Änderung der Anlage 2.1 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen (siehe Anlage 5)
- e. Zweite Änderung der Anlage 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (siehe Anlage 6)
- f. Fünfte Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (siehe Anlage 7)
- g. Sechste Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (siehe Anlage 8)
- h. Zweite Änderung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (siehe Anlage 9)
- i. Erste Änderung der Anlage Nr. 5.2 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (siehe Anlage 10)
- j. Dritte Änderung der Anlage 5.3 Competition & Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (siehe Anlage 11)
- k. Zweite Änderung der Anlage Nr. 5.6 Tax Law - Steuerrecht (LL.M.) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (siehe Anlage 12)
- l. Fünfte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien (siehe Anlage 13)
- m. Anlage 2.8: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Verhandlungsführung gem. § 4 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien (siehe Anlage 14)
- n. Vierte Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien (siehe Anlage 15)



- o. Anlage 5.8 Verhandlungsführung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien (siehe Anlage 16)
- p. Neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (siehe Anlage 17)
- q. Sechste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (siehe Anlage 18)
- r. Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge (siehe Anlage 19)
- s. Siebte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien (siehe Anlage 20)

Sachstand

Die vorliegenden Dokumente aus den letzten zwei Semestern sind durch Umsetzung von Akkreditierungsaufgaben, die Anpassung/Weiterentwicklung bestehender Weiterbildungsangebote sowie die Entwicklung eines neuen Weiterbildungsangebots begründet. Eine Übersicht über die einzelnen Änderungsbegründungen geht aus der Anlage 1 hervor.

Sämtliche Ordnungen sind durch die jeweiligen relevanten hochschulinternen Bereiche (Justiziariat, Leitung Studierendenservice) geprüft und durch die ZSK der Professional School einstimmig verabschiedet worden.

Beschlussvorschläge

1. Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Top 9 a. – d. und gem. Anlage 2 - 5 zur Drs. Nr. 557/113/2 WiSe 2016/17.
2. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Top 9 e. – o. und gem. Anlage 6 - 16 zur Drs. Nr. 557/113/2 WiSe 2016/17.
3. Der Senat empfiehlt dem Präsidium die vorliegenden Ordnungen gem. Top 9 p. – s. und gem. Anlage 17 - 20 zur Drs. Nr. 557/113/2 WiSe 2016/17 zur Beschlussfassung.

**Anlagen:**

1. Zusammenstellung der Begründung der zentralen inhaltlichen Änderungen in den vorgelegten Dokumenten
2. Sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
3. Zweite Änderung der Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Governance and Human Rights der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
4. Sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
5. Erste Änderung der Anlage 2.1 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
6. Zweite Änderung der Anlage 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
7. Fünfte Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
8. Sechste Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
9. Zweite Änderung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
10. Erste Änderung der Anlage Nr. 5.2 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
11. Dritte Änderung der Anlage 5.3 Competition & Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
12. Zweite Änderung der Anlage Nr. 5.6 Tax Law - Steuerrecht (LL.M.) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
13. Fünfte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
14. Anlage 2.8: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Verhandlungsführung gem. § 4 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
15. Vierte Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
16. Anlage 5.8 Verhandlungsführung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
17. Neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
18. Sechste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
19. Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
20. Siebte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

Zusammenstellung der Begründungen der zentralen inhaltlichen Änderungen in den vorgelegten Dokumenten:

2. Anlage: Sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen

Die Neufassung des § 18 NHG, aus dem einerseits der Begriff der „besonderen Eignung“ für die weiterbildenden Studiengänge herausgefallen, andererseits ein Mindestumfang an beruflicher Vorerfahrung eingegangen ist, hat die Anpassung der Ordnung erforderlich gemacht. Gleichzeitig gibt es bzgl. möglicher zukünftiger Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit der Hochschule angeboten werden, den Hinweis des MWK das „Wort“ gemeinsam“ entsprechend abzuändern, was in der Ordnung nun umgesetzt wurde. Darüber hinaus erfolgte, die Streichung alter Rechtsbezüge in § 9.

3. Anlage: Zweite Änderung der Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Governance and Human Rights der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen

Berufserfahrung: Die Änderung der Berufserfahrung ist eine Anpassung an die Anforderungen von anderen Studiengängen.

Zulassungsverfahren: Die Beschreibung des Punktesystems für die Bewerberinnen und Bewerber soll die Transparenz des Verfahrens erhöhen und es nachvollziehbar machen, weshalb bestimmte Studierende zugelassen wurden. Die Bewerbungen für den Studiengang sind im vergangenen Jahr gestiegen, sodass im nächsten Jahr damit zu rechnen ist, dass Studierende, die zulassungsfähig sind, abgelehnt werden müssen, da die maximale Anzahl der Studierenden erreicht wurde.

4. Anlage: Sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen

Die Neufassung des § 18 NHG, aus dem der Begriff der „besonderen Eignung“ für die weiterbildenden Studiengänge herausgefallen ist, hat die Anpassung der Ordnung erforderlich gemacht. Gleichzeitig gibt es bzgl. der Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit der Hochschule angeboten werden (derzeit der Master Auditing), den Hinweis des MWK das „Wort“ gemeinsam“ entsprechend abzuändern, was in der Ordnung nun umgesetzt wurde.

5. Anlage: Erste Änderung der Anlage 2.1 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen

Die vorliegenden Änderungen sind das Ergebnis von Hinweisen aus dem laufenden Akkreditierungsverfahren, um entsprechende Auflagen zu vermeiden sowie die Umsetzung von Hinweisen aus dem MWK.

6. Anlage: Zweite Änderung der Anlage 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge

Zum Ü1 SoM:

- Ergänzung des Moduls um den Themenbereich: Rhetorik und Sprechtraining. Dieses Angebot soll aufgrund der curricularen Relevanz (auch durch Evaluationsrückmeldungen von Studierenden) das Curriculum ergänzen.
- Die Prüfungsform Portfolioprüfung soll gegen die Form Praxisbericht als Möglichkeit ausgetauscht werden. Ein Praxisbericht ist die noch relevantere Form für die Inhalte des Moduls.
- Der Themenbereich "Selbstevaluation von Einrichtungen" kann aus diesen Modulinhalten entfallen, da er bereits im Modul F3 unter den Stichworten: "Evaluationsverfahren" und "Qualitätssicherung" vermittelt wird.
- Die Prüfungsform Portfolio soll durch die Form Praxisbericht ersetzt werden, da der Praxisbericht im Auswahlfall die geeigneter Prüfungsform für die Themenbereiche des Ü1 Moduls ist. Er lässt in geeigneten Fällen einen engeren Bezug zu Themenbereichen der jeweiligen Arbeitswelten der Studierenden zu.

Zum F3 SoM:

- Hier sollen die Modulinhalte auf Hinweise der Modulbeauftragten und nach Einschätzung der Studiengangsverantwortlichen teilweise an eine aktuellere Fachbegrifflichkeit angepasst bzw. die Logik der Titel der Veranstaltungen zum Modultitel optimiert werden.

Zum F5 SoM:

- Aufgrund von Anregungen der Modulbeauftragten sowie einer genaueren Inhaltslogik des Modultitels (der ist bisher auch identisch mit einer der Lehrveranstaltungen des Moduls) zu den dort verorteten Lehrveranstaltungen, soll der Modultitel von bisher: "Steuerung betriebswirtschaftlicher Prozesse" auf neu: "Betriebswirtschaftslehre in der Sozialwirtschaft" aktualisiert werden.

7. Anlage: Fünfte Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge

Hintergrund für die Anpassung der Teilnotenanteile ist die Problematik bei Anrechnungen. Hierfür ist es hilfreich, wenn mit geraden CPs gerechnet werden, z.B. wenn von einer Prüfungsleistung, die uns aus 2 Teilen besteht, nur 1 Teil angerechnet werden kann. Bei der Notenvergabe für Studierende anderer Masterstudiengänge unserer Professional School, die bei MM einzelne Lerneinheiten zum CP Nacherwerb belegen, gibt es zudem sonst Probleme bei der Notenvergabe/-berechnung.

8. Anlage: Sechste Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge

Umbenennung des Moduls W8:

um die Vielfalt weiterführender Nachhaltigkeitsthemen in dem Wahlmodul abbilden zu können, wurde die Bezeichnung des Moduls leicht angepasst; durch diese Anpassung können somit auch zukünftige und aktuelle Entwicklungen geeignet aufgegriffen werden; in diesem Wahlmodul ist eine Fallbetrachtung weiterhin vorgesehen

Umbenennung des Moduls W:

um die Vielfalt grundlegender Nachhaltigkeitsthemen in dem Wahlmodul abilden zu können, wurde die Bezeichnung des Moduls leicht angepasst; durch diese Anpassung können somit auch zukünftige und aktuelle Entwicklungen geeignet aufgegriffen werden; in diesem Wahlmodul ist eine Fallbetrachtung weiterhin vorgesehen

9. Anlage: Zweite Änderung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge

Die vorliegenden Änderungen sind das Ergebnis von Hinweisen aus dem laufenden Akkreditierungsverfahren, um entsprechende Auflagen zu vermeiden.

10. Anlage: Erste Änderung der Anlage Nr. 5.2 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge

- Ü1: **Modulanforderungen:** Aufgrund der Erfahrung bei der Abwicklung der Lehrveranstaltung hat es sich als sinnvoll erwiesen, im Bereich des „Selbstmanagements“ eine Hausarbeit schreiben zu lassen und für das Seminar „Überzeugend Präsentieren“ eine mündliche Prüfung durchzuführen. Klausuren bieten sich für derartige Lehrveranstaltungen pädagogisch weniger an.
- Ü2: **Semester:** Hier lag von Beginn an eine falsche Angabe vor. Das Modul wurde im zweiten Sem angeboten.
- Ü3: **Semester:** Das Ü3 hat sich als sehr arbeitsaufwendig für die Studierenden erwiesen, und das zu einem Zeitpunkt als die fachspezifischen Inhalte unabdingbar Vorrang hatten. Aus diesem Grund ist die Verschiebung ins zweite und dritte Semester sinnvoll.
- F1: **Modulanforderungen:** Aufgrund der unterschiedlichen Kohortengrößen kann mit den 2 Alternativen hinsichtlich der Prüfungsleistungen eine bessere Koordination stattfinden.
Sonstige Regelungen: Aus Praktikabilitätsgründen und zur Entlastung der Lehrenden und der Studierenden wird hier auf Zulassungsvoraussetzungen verzichtet, da teilweise die Studierenden zwar die Hausarbeit beendet hatten, jedoch die restliche Zeit für die Klausurvorbereitung benötigten. Daher haben wir davon Abstand genommen die Hausarbeit als Zulassungskriterium zu definieren.
- F3: **Modulanforderungen:** Aufgrund der unterschiedlichen Kohortengrößen kann mit den 2 Alternativen hinsichtlich der Prüfungsleistungen eine bessere Koordination stattfinden.
Sonstige Regelungen: Aus Praktikabilitätsgründen und zur Entlastung der Lehrenden wird hier auf Zulassungsvoraussetzungen verzichtet. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass dies nicht erforderlich ist.
- F4: **Modulanforderungen:** Aufgrund der unterschiedlichen Kohortengrößen kann mit den 2 Alternativen hinsichtlich der Prüfungsleistungen eine bessere Koordination stattfinden.
- F5: **Modulanforderungen:** Aufgrund der unterschiedlichen Kohortengrößen kann mit den 2 Alternativen hinsichtlich der Prüfungsleistungen eine bessere Koordination stattfinden.
Sonstige Regelungen: Aus Praktikabilitätsgründen und zur Entlastung der Lehrenden wird hier auf Zulassungsvoraussetzungen verzichtet. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass dies nicht erforderlich ist.

- F6: Modul: Hier wurde eine neue Bezeichnung gewählt, um das öffentliche Baurecht auch in der 60-CP-Variante zu verankern, da der Studiengang die Bezeichnung "Master Baurecht ..." - nicht "Master privates Baurecht ..." – trägt. Es soll eben auch dieses Element als wichtiges Randgebiet mitaufgenommen werden. Erster Schritt in Richtung des neu angezielten Abschlusses LL.M.
Inhalt: S.o. Das öffentliche Baurecht sollte auch in der 60-CP-Variante mitaufgenommen werden.
Modulanforderungen: Aufgrund der unterschiedlichen Kohortengrößen kann mit den 2 Alternativen hinsichtlich der Prüfungsleistungen eine bessere Koordination stattfinden.
- F7: Modulanforderungen: Aufgrund der unterschiedlichen Kohortengrößen kann mit den 2 Alternativen hinsichtlich der Prüfungsleistungen eine bessere Koordination stattfinden.
- F8: Modulanforderungen: Aufgrund der unterschiedlichen Kohortengrößen kann mit den 2 Alternativen hinsichtlich der Prüfungsleistungen eine bessere Koordination stattfinden.
- F9: Modulanforderungen: Aufgrund der unterschiedlichen Kohortengrößen kann mit den 2 Alternativen hinsichtlich der Prüfungsleistungen eine bessere Koordination stattfinden.
- F11: Modulanforderungen: Aufgrund der unterschiedlichen Kohortengrößen kann mit den 2 Alternativen hinsichtlich der Prüfungsleistungen eine bessere Koordination stattfinden.
- F12: Modulanforderungen: Aufgrund der unterschiedlichen Kohortengrößen kann mit den 2 Alternativen hinsichtlich der Prüfungsleistungen eine bessere Koordination stattfinden.
- F13: Modulanforderungen: Aufgrund der unterschiedlichen Kohortengrößen kann mit den 2 Alternativen hinsichtlich der Prüfungsleistungen eine bessere Koordination stattfinden.

MA BB: Sonstige Regelungen: Aus Praktikabilitätsgründen und zur Entlastung der Lehrenden wurde der Masterkolleg auf ein Wochenende reduziert.

11. Anlage: Dritte Änderung der Anlage 5.3 Competition & Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge

Die Änderung ist eine Umsetzung einer rechtlich gebotenen Konkretisierung und prüfungsrechtlichen Ausweisung, dass es sich um einen englischsprachigen Studiengang handelt.

12. Anlage: Zweite Änderung der Anlage Nr. 5.6 Tax Law - Steuerrecht (LL.M.) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge

Änderung der Klausurzeit bei Modul F1: Jura-Grundlagen von 60 auf 90 Minuten
Nach erster Durchführung des ersten Fachsemesters, in dem die genannte Klausur von den Studierenden geschrieben wird, zeigt sich, dass eine Klausurdauer von 60 Minuten nicht ausreicht, um das geforderte Grundlagenwissen, welches unbedingt zur erfolgreichen Absolvierung der nachfolgenden Module F5-F12 notwendig ist, umfassend zur prüfen. Die in der Klausur geforderten juristischen Analysen sind in 60 Minuten nur unzureichend durchzuführen. Daher soll die Klausurzeit dahingehend angepasst werden, dass den Studierenden ein größeres Zeitfenster zur Verfügung steht, um ihre fachlichen Ausführungen den qualitativen Anforderungen entsprechend zu formulieren.

Änderung der Klausurzeit bei Modul F2: Steuerrecht-Grundlagen von 60 auf 90 Minuten

Nach erster Durchführung des ersten Fachsemesters, in dem die genannte Klausur von den Studierenden geschrieben wird, zeigt sich, dass eine Klausurdauer von 60 Minuten nicht ausreicht, um das geforderte Grundlagenwissen, welches unbedingt zur erfolgreichen Absolvierung der nachfolgenden Module F5-F12 notwendig ist, umfassend zur prüfen. Die in der Klausur geforderten juristischen Analysen sind in 60 Minuten nur unzureichend durchzuführen. Daher soll die Klausurzeit dahingehend angepasst werden, dass den Studierenden ein größeres Zeitfenster zur Verfügung steht, um ihre fachlichen Ausführungen den qualitativen Anforderungen entsprechend zu formulieren.

Änderung der Klausurzeit bei Modul F3: VWL-Grundlagen von 60 auf 90 Minuten

Nach erster Durchführung des ersten Fachsemesters, in dem die genannte Klausur von den Studierenden geschrieben wird, zeigt sich, dass eine Klausurdauer von 60 Minuten nicht ausreicht, um das geforderte Grundlagenwissen, welches unbedingt zur erfolgreichen Absolvierung der nachfolgenden Module F5-F12 notwendig ist, umfassend zur prüfen. Die in der Klausur geforderten volkswirtschaftlichen Analysen sind in 60 Minuten nur unzureichend durchzuführen. Daher soll die Klausurzeit dahingehend angepasst werden, dass den Studierenden ein größeres Zeitfenster zur Verfügung steht, um ihre fachlichen Ausführungen den qualitativen Anforderungen entsprechend zu formulieren.

Änderung der Klausurzeit bei Modul F4: BWL-Grundlagen von 60 auf 90 Minuten

Nach erster Durchführung des ersten Fachsemesters, in dem die genannte Klausur von den Studierenden geschrieben werden, zeigt sich, dass eine Klausurdauer von 60 Minuten nicht ausreicht, um das geforderte Grundlagenwissen, welches unbedingt zur erfolgreichen Absolvierung der nachfolgenden Module F5-F12 notwendig ist, umfassend zur prüfen. Die in der Klausur geforderten betriebswirtschaftlichen Analysen sind in 60 Minuten nur unzureichend durchzuführen. Daher soll die Klausurzeit dahingehend angepasst werden, dass den Studierenden ein größeres Zeitfenster zur Verfügung steht, um ihre fachlichen Ausführungen den qualitativen Anforderungen entsprechend zu formulieren.

Änderung der Klausurzeit bei Modul F5: Ertragssteuerrecht von 60 auf 150 Minuten

Die Erhöhung der Klausurdauer ermöglicht die gezielte Prüfung des ertragssteuerrechtsspezifischen Fachwissens der Studierenden anhand umfassender juristischer Fälle auf Masterniveau. Eine Analyse und Bewertung dieser Fälle, die den fachlichen und qualitativen Anforderungen des Studienganges entspricht, ist bei einer Klausurdauer von 60 Minuten nicht möglich. Daher soll die Klausurzeit dahingehend angepasst werden, dass den Studierenden ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung steht, um ihre Ausführungen den Anforderungen entsprechend zu formulieren.

Änderung der Klausurzeit bei Modul F6: Bilanzsteuerrecht von 60 auf 150 Minuten

Die Erhöhung der Klausurdauer ermöglicht die gezielte Prüfung des bilanzsteuerrechtsspezifischen Fachwissens der Studierenden anhand umfassender juristischer Fälle auf Masterniveau. Eine Analyse und Bewertung dieser Fälle, die den fachlichen und qualitativen Anforderungen des Studienganges entspricht, ist bei einer Klausurdauer von 60 Minuten nicht möglich. Daher soll die Klausurzeit dahingehend angepasst werden, dass den Studierenden ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung steht, um ihre Ausführungen den Anforderungen entsprechend zu formulieren.

Änderung der Klausurzeit bei Modul F7: Umsatzsteuerrecht/Grunderwerbsteuer von 90 auf 150 Minuten

Die Erhöhung der Klausurdauer ermöglicht die gezielte Prüfung des umsatzsteuerrechtsspezifischen Fachwissens der Studierenden anhand komplexer juristischer Fälle auf Masterniveau. Eine Analyse und Bewertung dieser Fälle, die den fachlichen und qualitativen Anforderungen des Studienganges entspricht, ist bei einer Klausurdauer von 90 Minuten nicht ausreichend möglich. Daher soll die Klausurzeit dahingehend angepasst werden, dass den Studierenden ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung steht, um ihre Ausführungen den Anforderungen entsprechend zu formulieren.

Änderung der Klausurzeit bei Modul F8: Verfahrensrecht/Substanzsteuern von 90 auf 150 Minuten
Die Erhöhung der Klausurdauer ermöglicht die gezielte Prüfung des erbschaftssteuer- und verfahrensrechtsspezifischen Fachwissens der Studierenden anhand komplexer juristischer Fälle auf Masterniveau. Eine Analyse und Bewertung dieser Fälle, die den fachlichen und qualitativen Anforderungen des Studienganges entspricht, ist bei einer Klausurdauer von 90 Minuten nicht ausreichend möglich. Daher soll die Klausurzeit dahingehend angepasst werden, dass den Studierenden ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung steht, um ihre Ausführungen den Anforderungen entsprechend zu formulieren.

Änderung der Klausurzeit bei Modul F9: Ertragssteuerrecht Teil 2 von 90 auf 150 Minuten
Die Erhöhung der Klausurdauer ermöglicht die gezielte Prüfung des Fachwissens der Studierenden bezüglich der steuerrechtlichen Behandlung von Erträgen vor internationalem Hintergrund anhand umfassender juristischer Fälle auf Masterniveau. Eine Analyse und Bewertung dieser Fälle, die den fachlichen und qualitativen Anforderungen des Studienganges entspricht, ist bei einer Klausurdauer von 90 Minuten nicht ausreichend möglich. Daher soll die Klausurzeit dahingehend angepasst werden, dass den Studierenden ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung steht, um ihre Ausführungen den Anforderungen entsprechend zu formulieren.

Änderung der Klausurzeit bei Modul F10: Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Bilanzsteuerrecht von 90 auf 150 Minuten

Die Erhöhung der Klausurdauer ermöglicht die gezielte Prüfung des vertieften bilanzsteuerrechtsspezifischen Fachwissens sowie die Kenntnisse zur Besteuerung der Kapitalgesellschaften der Studierenden anhand umfassender juristischer Fälle auf Masterniveau. Eine Analyse und Bewertung dieser Fälle, die den fachlichen und qualitativen Anforderungen des Studienganges entspricht, ist bei einer Klausurdauer von 90 Minuten nicht ausreichend möglich. Daher soll die Klausurzeit dahingehend angepasst werden, dass den Studierenden ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung steht, um ihre Ausführungen den Anforderungen entsprechend zu formulieren.

Änderung der Klausurzeit bei Modul F11: Doppelgesellschaften von 90 auf 150 Minuten

Die Erhöhung der Klausurdauer ermöglicht die gezielte Prüfung des Fachwissens der Studierenden zur steuerlichen Behandlung von Doppelgesellschaften anhand umfassender juristischer Fälle auf Masterniveau. Eine Analyse und Bewertung dieser Fälle, die den fachlichen und qualitativen Anforderungen des Studienganges entspricht, ist bei einer Klausurdauer von 90 Minuten nicht ausreichend möglich. Daher soll die Klausurzeit dahingehend angepasst werden, dass den Studierenden ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung steht, um ihre Ausführungen den Anforderungen entsprechend zu formulieren.

Änderung der Klausurzeit bei Modul F12: Betriebliche Umstrukturierung von 90 auf 150 Minuten

Die Erhöhung der Klausurdauer ermöglicht die gezielte Prüfung Fachwissens der Studierenden zur betrieblichen Umstrukturierung anhand umfassender juristischer Fälle auf Masterniveau. Eine Analyse und Bewertung dieser Fälle, die den fachlichen und qualitativen Anforderungen des Studienganges entspricht, ist bei einer Klausurdauer von 90 Minuten nicht ausreichend möglich. Daher soll die Klausurzeit dahingehend angepasst werden, dass den Studierenden ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung steht, um ihre Ausführungen den Anforderungen entsprechend zu formulieren.

13. Anlage: Fünfte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

Notwendige Ergänzung bei Auflage eines neuen Weiterbildungsangebots.

14. Anlage: Anlage 2.8: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Verhandlungsführung gem. § 4 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

Notwendige Konkretisierung bei Auflage eines neuen Weiterbildungsangebots.

15. Anlage: Vierte Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

Notwendige Ergänzung bei Auflage eines neuen Weiterbildungsangebots.

16. Anlage: Anlage 5.8 Verhandlungsführung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

Notwendige Konkretisierung bei Auflage eines neuen Weiterbildungsangebots.

17. Anlage: Neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge

Anpassung von Gebühren aufgrund von Personalkostensteigerungen sowie allgemeiner Steigerung von Studiengangskosten.

18. Anlage: Sechste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge

Aufnahme der Möglichkeit für Externe als Gasthörende im Studiengang Tax Law teilnehmen zu können.

19. Anlage: Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge

Anpassung von Gebühren aufgrund von Personalkostensteigerungen sowie allgemeiner Steigerung von Studiengangskosten.

20. Anlage: Siebte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

Notwendige Konkretisierung bei Auflage eines neuen Weiterbildungsangebots.

Sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 09. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04. September 2008), zuletzt geändert am 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 02/16 vom 04. Januar 2016), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese sechste Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird vor „Bachelorabschluss“ „einschlägigen“ eingefügt und „besondere Eignung gem. Absatz 2“ durch „mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde,“ ersetzt.
- b) Der bisherige Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Einschlägigkeit des Abschlusses nach Abs. 1 sowie die erforderlichen Englischkenntnisse für englischsprachige Studiengänge werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert.“
- c) In Abs. 3 wird der erste Satz ersetzt. In Satz 2 wird die Formulierung „für einzelne Studiengänge“ gestrichen und „von den Regelungen in Satz 1 zugelassen werden“ durch „von dem in Abs. 1 geforderten Umfang der einschlägigen Berufserfahrung zugelassen werden. Der Umfang muss aber in der Regel mindestens ein Jahr betragen.“
- d) In Abs. 4 wird „gemeinsam“ durch „in Zusammenarbeit“ ersetzt, die Formulierung „gem. Abs. 2 Buchstabe c) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a und b) und Abs. 3“ ersetzt sowie nach „festgelegt werden“ „, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist“ eingefügt.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „gemeinsam“ wird durch „in Zusammenarbeit“ ersetzt, der Passus „in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann“ wird ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Anlage 2

- (1) ¹Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine besondere Eignung mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, gem. Absatz 2 voraus. ²Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ³Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. ⁴Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 2 und 3 abweichen.
- (2) Die Einschlägigkeit des Abschlusses nach Abs. 1 sowie die erforderlichen Englischkenntnisse für englischsprachige Studiengänge werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert, besondere Eignung setzt voraus:
- a) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde;
 - b) einen einschlägigen und nach Maßgabe des Absatzes 3 qualifizierten Studienabschluss sowie
 - c) die Erfüllung besonderer (fachbezogener) Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (3) ⁵Ein qualifizierter Studienabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können für einzelne Studiengänge Abweichungen von dem in Abs. 1 geforderten Umfang der einschlägigen Berufserfahrung zugelassen werden. Der Umfang muss aber in der Regel mindestens ein Jahr betragen, von den Regelungen in Satz 1 zugelassen werden.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der fachspezifischen Anlage gem. Abs. 2 Buchstabe c) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a und b) und Abs. 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

§ 4a Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassende Bewerberinnen und Bewerber unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang die gem. Abs. 1 zu erzielenden 300 ECTS-Kreditpunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbereich informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu belegen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggf. entsprechend.
- (4) Eine Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 3 besteht in der pauschalisierten Form eines Brückenmoduls. In diesem werden bei einer einjährigen Berufserfahrung (in Vollzeit) bis zu 15 CP, bei einer zweijährigen oder längeren Berufserfahrung bis zu 30 CP anerkannt. Ein entsprechender Antrag kann grundsätzlich erst nach Studienaufnahme erfolgen. Voraussetzung für eine Anrechnung ist der Nachweis durch die Beantragenden, dass die Berufserfahrung einschlägig im Hinblick auf den Masterstudiengang und mindestens auf Bachelor niveau verortet ist.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulas-

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009, der zweiten Änderung vom 19. Oktober 2011, der dritten Änderung vom 20. November 2013, der vierten Änderung vom 18. Juni 2014, der fünften Änderung vom 18. November 2015 und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 09. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04. September 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 10/09 vom 08. Juli 2009), der zweiten Änderung vom 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. 24/11 vom 08. Dezember 2011), der dritten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013), der vierten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014), der fünften Änderung vom 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 02/16 vom 04. Januar 2016) und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Die in Anlage I aufgeführten Masterstudiengänge bereiten in der Regel auf Führungsaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

sungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt.³ Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören.⁴ Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.

- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen.² Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):

1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,
2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 4 Punkte,
3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt ange rechnet werden – max. 4 Punkte.

²Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punkt relevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.

³Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein.⁴ Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- (2) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt.² Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.³ In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los.⁴ Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimm baren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

§ 7 Bescheide

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.² In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.³ Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.⁴ Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.² In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.

- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gem. § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.² Gleichzeitig treten folgende Ordnungen außer Kraft:

Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den weiterbildenden Studiengang "Manufacturing Management" (MBA) an der Universität Lüneburg vom 04.04.2006, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 7 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden;

Ordnung über die Feststellung der Eignung und den Zugang zum weiterbildenden Studiengang "Sozialmanagement" an der Universität Lüneburg vom 30.08.2006, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 5 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden;

Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration (MBA) in Sustainability Management“ an der Universität Lüneburg vom 03. März 2004 in der Fassung vom 07. Oktober 2005, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 8 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden.

Zweite Änderung der Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Governance and Human Rights (M. A.) gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die zweite Änderung der Anlage 3 vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 31/15 vom 22. Juli 2015), zuletzt geändert am 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 01/16 vom 04. Januar 2016), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt 2) Berufserfahrung erhält folgende neue Fassung:

„Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 2 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, ehrenamtlichen (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Referendariat und/oder Volontariat
- aus Vollzeitpraktika.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.“

2. Es wird folgender neuer Punkt eingefügt:

„4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Governance and Human Rights können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin max. 6 Punkte oder des Bewerber in ihrem oder seinen abgeschlossenen Studium

Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.4	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.7	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-2.0	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.3	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit max. 4 Punkte

Mehr als 10 Jahre	4 Punkte
7-10 Jahre	3 Punkte

4-7 Jahre	2 Punkte
2-4 Jahre	1 Punkt

Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten max. 4 Punkte

Motivationsschreiben	2 Punkte
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche, berufliche Tätigkeit im Bereich Governance und Menschenrechte	2 Punkte
Gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- oder Nationalparlamenten	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

“

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Governance and Human Rights (M. A.) gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. November 2015 und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 3 vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 31/15 vom 22. Juli 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 01/16 vom 04. Januar 2016) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

(1) Studienabschluss:

Es werden alle Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.

(2) Berufserfahrung:

Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 2 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, ehrenamtlichen (ggf. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Referendariat und/oder Volontariat
- aus Vollzeitpraktika.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggf. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

(3) Sprachkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolviert Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Governance and Human Rights können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerber in ihrem oder seinen abgeschlossenen Studium max. 6 Punkte

<u>Abschlussnote* 1.0</u>	<u>6 Punkte</u>
<u>Abschlussnote* 1.1-1.4</u>	<u>5 Punkte</u>
<u>Abschlussnote* 1.4-1.7</u>	<u>4 Punkte</u>
<u>Abschlussnote* 1.7-2.0</u>	<u>3 Punkte</u>
<u>Abschlussnote* 2.0-2.3</u>	<u>2 Punkte</u>
<u>Abschlussnote* 2.3-2.5</u>	<u>1 Punkt</u>

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit max. 4 Punkte

<u>Mehr als 10 Jahre</u>	<u>4 Punkte</u>
<u>7-10 Jahre</u>	<u>3 Punkte</u>
<u>4-7 Jahre</u>	<u>2 Punkte</u>
<u>2-4 Jahre</u>	<u>1 Punkt</u>

Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten max. 4 Punkte

<u>Motivationsschreiben</u>	<u>2 Punkte</u>
<u>Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche, berufliche Tätigkeit im Bereich Governance und Menschenrechte</u>	<u>2 Punkte</u>
<u>Gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- oder Nationalparlamenten</u>	<u>2 Punkte</u>
<u>Pflegezeiten von über einem Jahr</u>	<u>1 Punkt</u>
<u>Elternzeit von über einem Jahr</u>	<u>1 Punkt</u>

**Sechste Änderung der Ordnung über Zugang und
Zulassung zu den berufsspezifischen
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengängen der Leuphana Universität
Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 02/16 vom 04. Januar 2016), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese sechste Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird vor „Bachelorabschluss“ „einschlägigen“ eingefügt und „besondere Eignung gem. Absatz 2“ durch „i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde,“ ersetzt.
- b) Der bisherige Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Einschlägigkeit des Abschlusses nach Abs. 1 sowie die erforderlichen Englischkenntnisse für englischsprachige Studiengänge werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert.“
- c) Abs. 3 wird ersetzt gestrichen. Die Nummerierung des nachfolgenden Absatzes wird angepasst.
- d) In Abs. 3 neu wird „gemeinsam“ durch „in Zusammenarbeit“ ersetzt, die Formulierung „gem. Abs. 2 Buchstabe c) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a und b) und Abs. 3“ ersetzt gestrichen sowie nach „festgelegt werden“ „, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist“ eingefügt.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „gemeinsam“ wird durch „in Zusammenarbeit“ ersetzt, der Passus „in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann“ wird ersetzt gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012, der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2012, der dritten Änderung vom 20. November 2013, der vierten Änderung vom 18. Juni 2014, der fünften Änderung vom 18. November 2015 und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 14/12 vom 31. August 2012), der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013), der dritten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013), der vierten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014), der fünften Änderung vom 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 02/16 vom 04. Januar 2016) und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Die in Anlage I aufgeführten Masterstudiengänge bereiten in der Regel auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen. ³Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können von Satz 2 abweichende oder ergänzende Regelungen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde besondere Eignung gem. Absatz 2 voraus. ²Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ³Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. ⁴Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 2 und 3 abweichen.
- (2) Die besondere Einschlägigkeit des Abschlusses nach Abs. 1 sowie die erforderlichen Englischkenntnisse für englischsprachige Studiengänge werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert Eignung setzt voraus:
 - a: einen einschlägigen und nach Maßgabe des Absatzes 3 qualifizierten Studienabschluss sowie
 - b-a: die Erfüllung besonderer (fachbezogener) Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (3) ¹Ein qualifizierter Studienabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. ²Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können für einzelne Studiengänge Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 zugelassen werden.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der fachspezifischen Anlage gem. Abs. 2 Buchstabe b) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a) und Abs. 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

§ 4a Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassende Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang die gem. Abs. 1 zu erzielenden 300 ECTS-Kreditpunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu besuchen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggf. entsprechend.
- (4) Eine Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 3 besteht in der pauschalisierten Form eines Brückenmoduls. In diesem werden bei einer einjährigen Berufserfahrung (in Vollzeit) bis zu 15 CP, bei einer zweijährigen oder längeren Berufserfahrung bis zu 30 CP anerkannt. Ein entsprechender Antrag kann grundsätzlich erst nach Studienaufnahme erfolgen. Voraussetzung für eine Anrechnung ist der Nachweis durch die Beantragenden, dass die Berufserfahrung einschlägig im Hinblick auf den Masterstudiengang und mindestens auf Bachelor niveau verortet ist.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter

die Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.

- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) ¹Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann ein separater Zulassungsausschuss gebildet werden. ²Dies sowie von den Abs. 1 und 2 ggf. abweichende oder ergänzende Regelungen müssen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangs-voraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
 1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,
 2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 4 Punkte,
 3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. 4 Punkte.²Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktlevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.
- ³Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. ⁴Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggfs. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gem. § 7

Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



Erste Änderung der Anlage 2.1 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezi- fischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Mas- terstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende erste Änderung der Anlage 2.1 vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese erste Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 2.1 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Anlage wird wie folgt geändert:
Das Wort „geschlossenen“ wird gestrichen.
2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen.
3. Der Punkt 4) Besondere Zugangsprüfung wird wie folgt geändert:
Folgender Passus wird ersatzlos gestrichen:
„Das Studienplatzkontingent ist zwischen verschiedenen Kooperationspartnern aufgeteilt. Diese senden für die ihnen jeweils zustehenden Studienplätze Bewerberinnen und Bewerber.
Der Zugang - und später auch die Zulassung - erfolgt innerhalb des jeweiligen Studienplatzkontingents. Sollten im diesem nach der ersten Zugangsprüfung noch Studienplätze vorhanden sein, besteht für den entsprechenden Kooperationspartner die Möglichkeit, weitere Studieninteressierte für eine erneute Zugangsprüfung im März nachzunominieren. Geschieht dies nicht bzw. sind auch nach diesem Prüfungstermin noch Studienplätze im Kontingent vakant, kann der Kooperationspartner diese für Studieninteressierte von anderen Kooperationspartnern, die die Zugangsprüfung bestanden haben, öffnen. Die Vergabe der vakanten Studienplätze erfolgt nach der Reihenfolge der erreichten Punktzahl im Zulassungsverfahren nach § 6 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg in Verbindung mit dem Zulassungsverfahren nach dem folgenden Abschnitt 6).“
4. Der Punkt 6) Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:
Es wird folgender neuer erster Satz eingefügt: „Übersteigt die Anzahl der zulassungsfähigen Bewerbernden die Anzahl der Studienplätze, erfolgt die Vergabe dieser nach der Reihenfolge der erreichten Punktzahl gemäß folgendem Verfahren.“
5. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Zugangsprüfung wird wie folgt geändert:
Das Wort „Februar“ wird durch „Februar/März“ ersetzt.
6. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Zugangsprüfung wird wie folgt geändert:
Das Wort „Februar“ wird durch „Februar/März“, die Angabe „15“ durch „1“ und „28 bzw. 29“ durch „10“ ersetzt.
7. § 3 Abs. 1 der Satzung über die Zugangsprüfung wird wie folgt geändert:
Der Spiegelstrich „Finanzierungszusage des Arbeitgebers für das Studium,“ wird ersatzlos gestrichen.
8. § 6 Abs. 1 der Satzung über die Zugangsprüfung wird wie folgt geändert:
Folgender zweiter Satz wird eingefügt: „In der Zugangsprüfung Wirtschaftsrecht machen die Fächer Bürgerliches Recht und Handelsrecht höchstens 1/3 der Punkte aus.“

9. § 10 Abs. 3 der Satzung über die Zugangsprüfung wird wie folgt geändert:
Der folgenden Passus „bewertet.“ wird durch: „bewertet; bei wirtschaftsrechtlichen Klausuren erfolgt dies durch zwei Juristen.“ ersetzt.

A B S C H N I T T II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



prüfung die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPArV in der jeweils geltenden Fassung entspricht, nachweisen.

Die Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Studiengang Master in Auditing enthält die spezifischen und verbindlichen Regelungen zur Zugangsprüfung und ist dieser fachspezifischen Anlage beigefügt.

Eine an einer anderen Hochschule zu einem nach § 8a WPO anerkannten Studiengang erfolgreich bestandene Zugangsprüfung, die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPArV entspricht, wird als gleichwertig anerkannt.

Das Studienplatzkontingent ist zwischen verschiedenen Kooperationspartnern aufgeteilt. Diese senden für die ihnen jeweils zustehenden Studienplätze Bewerberinnen und Bewerber.

Der Zugang – und später auch die Zulassung – erfolgt innerhalb des jeweiligen Studienplatzkontingents. Sollten im diesem nach der ersten Zugangsprüfung noch Studienplätze vorhanden sein, besteht für den entsprechenden Kooperationspartner die Möglichkeit, weitere Studieninteressierte für eine erneute Zugangsprüfung im März nachzunominiieren. Geschieht dies nicht bzw. sind auch nach diesem Prüfungstermin noch Studienplätze im Kontingent vakant, kann der Kooperationspartner diese für Studieninteressierte von anderen Kooperationspartnern, die die Zugangsprüfung bestanden haben, öffnen. Die Vergabe der vakanten Studienplätze erfolgt nach der Reihenfolge der erreichten Punktzahl im Zulassungsverfahren nach § 6 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg in Verbindung mit dem Zulassungsverfahren nach dem folgenden Abschnitt 6.

5) Zulassungsausschuss

Für den Studiengang Master in Auditing wird gem. § 5 Abs. 3 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen ein separater Zulassungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende soll Erfahrungen als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer aufweisen. Ein weiteres Mitglied hat über die Berechtigung zum Richteramt zu verfügen.

6) Zulassungsverfahren

Übersteigt die Anzahl der zulassungsfähigen Bewerbenden die Anzahl der Studienplätze, erfolgt die Vergabe gemäß folgendem Verfahren. Das in der Zugangsprüfung erzielte Ergebnis wird im hochschuleigenen Auswahlverfahren als zentraler weiterer punkterelevanter Bereich im Rahmen des § 6 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg berücksichtigt. Insgesamt können max. 14 Punkte erreicht werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Zugangsprüfung	max. 6 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> ■ Note 1 ■ Note 2 ■ Note 3 ■ Note 4 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 6 Punkte ■ 5 Punkte ■ 4 Punkte ■ 3 Punkte
Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium	max. 4 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> ■ Abschlussnote* 1 - 1,3 ■ Abschlussnote* 1,4 - 1,6 ■ Abschlussnote* 1,7 - 2,0 ■ Abschlussnote * 2,1 - 2,5 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 4 Punkte ■ 3 Punkte ■ 2 Punkte ■ 1 Punkt
Dauer und Leistung einer einschlägigen Leistungs-/Berufstätigkeit	max. 2 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu einem Jahr Berufstätigkeit ■ über ein Jahr Berufstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1 Punkt ■ 2 Punkte
Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten	max. 2 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> ■ freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst ■ Zivildienst ■ Insgesamt mind. 3 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1 Punkt ■ 1 Punkt ■ 1 Punkt

Neubekanntmachung der Anlage 2.1: Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den geschlossenen Masterstudiengang Auditing gem. § 4 Abs. 2 und 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.1 vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Präambel

Bei dem weiterbildenden Studiengang „Master in Auditing“ handelt es sich um einen geschlossenen Studiengang. Mit der Teilnahme am Studienprogramm möchten die Kooperationspartner geeignete leistungsstarken künftigen Berufsträgerinnen und -trägern und Führungskräften die Möglichkeit einer qualitativ hochwertigen auf Wirtschaftsprüfung und angrenzende Fachgebiete fokussierten wissenschaftlichen Weiterbildung mit integriertem Repetitorium zur Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen geben.

1) Studienabschluss:

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Master in Auditing“ setzt einen qualifizierten ersten Abschluss in einem Studium voraus.

2) Berufserfahrung:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für den Zugang zum Studiengang Auditing eine einschlägige Berufserfahrung nachweisen, die den Anforderungen des § 3 Nr. 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPArV) in der jeweils geltenden Fassung entspricht (sog. „Praxiszeit“).

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6,0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer.

4) Besondere Zugangsprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 sowie denen des § 4 Abs. 2 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen hinaus ihre fachliche Eignung durch den erfolgreichen Abschluss einer Zugangs-



sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	
■ Tätigkeit als	<input type="checkbox"/> 1 Punkt
■ gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates	<input type="checkbox"/> 1 Punkt
■ gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder	<input type="checkbox"/> 2 Punkte
■ gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	<input type="checkbox"/> 1 Punkt
■ Pflegezeiten von insgesamt über 1 Jahr	<input type="checkbox"/> 1 Punkt
■ Elternzeiten von über insgesamt 1 Jahr	

* Abschlussnoten mit zwei Nachkommastellen, werden auf eine Nachkommastelle gerundet.



Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.)

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entsprechend den Vorgaben der fachspezifischen Anlage unter anderem ihre fachliche Eignung durch den erfolgreichen Abschluss einer Zugangsprüfung nachweisen.

Dieses vorausgeschickt, gelten für die Zugangsprüfung folgende Regelungen:

§ 1 Ziel und Zwecke der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung soll eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, sicherstellen.
- (2) In der Zugangsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13 b WPO“, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt, nachweisen.
- (3) Die zu erreichende Kompetenzausprägungen entsprechen den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV, wie in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

§ 2 Verfahrensablauf

- (1) Der Studiengang startet im Mai eines jeden Jahres. Die Bewerberinnen und Bewerber können die Zugangsprüfung an zwei Terminen ablegen. Der zweite Termin für die Zugangsprüfung findet nur statt, wenn nach der ersten Zugangsprüfung noch potentielle Studienplätze vorhanden sind.
- (2) Der erste Termin der Zugangsprüfung ist Anfang Januar eines jeden Jahres, der zweite Termin im Februar März eines jeden Jahres.
- (3) Der Bewerbungszeitraum für die Zugangsprüfung im Januar eines jeden Jahres beginnt am 01. November und endet am 30. November des Vorjahrs. Der Bewerbungszeitraum für die Zugangsprüfung im Februar März eines jeden Jahres beginnt am 15. Februar und endet am 10.28. bzw. 29. Februar desselben Jahres.
- (4) Die Termine der Zugangsprüfung werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen einreichen:
 - Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (oder Äquivalent),
 - Beglaubigte Zeugniskopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (soweit vorhanden mit Transcript of Records),
 - Nachweis besonderer Englischkenntnisse,
 - Formloses Motivationsschreiben,
 - Nachweise über die gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV erforderliche Praxiszeit inklusive Prüfungstätigkeit,
 - Freistellungszusage des Arbeitgebers,
 - Finanzierungszusage des Arbeitgebers für das Studium;
 - Erklärung, ob die/der Studierende eine Prüfung in diesem oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet,
 - Ggf. Nachweis gesellschaftlichen Engagements sowie von Eltern- oder Pflegezeiten.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen, die Nachrechnung von Bewerbungsunterlagen zulassen.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Studiengang Master in Auditing wird ein separater Zulassungsausschuss gem. § 5 Abs. 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung gebildet.
- (2) Der Zulassungsausschuss des Studiengangs ist für die Aufgaben nach dieser Satzung zuständig.
- (3) Der Zulassungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Prüfungstermine werden vom Zulassungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Ladung zur Zugangsprüfung mitgeteilt.
- (5) Der Zulassungsausschuss bestimmt die in der Zugangsprüfung Aufsicht führenden Personen.

§ 5 Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Zur Zugangsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die in der fachspezifischen Anlage genannten Voraussetzungen erfüllen und ihre Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht haben.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die geforderte Praxiszeit nach der aktuellen Fassung des § 3 WPAnrV nicht abgeleistet haben bzw. bis zum geforderten Zeitpunkt nicht ableisten werden können.
- (3) Die Nichtzulassung zur Zugangsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 6 Inhalt und Anforderungen der Zugangsprüfung

- (1) Inhalt und Anforderungen der mit der Zugangsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch die Vorgaben des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ bestimmt. In der Zugangsprüfung Wirtschaftsrecht machen die Fächer Bürgerliches Recht und Handelsrecht höchstens 1/3 der Punkte aus.
- (2) Die Aufgaben der Zugangsprüfung werden durch eine zusätzliche Aufgabenkommission geprüft. Die/der Vorsitzende des Beirats des Studiengangs Auditing beruft gem. § 11 der Beiratssatzung (als Anlage beigelegt) drei Vertreterinnen/Vertreter aus den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission der Studiengänge. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen in den schriftlichen Zugangsprüfungen. Die professoralen Mitglieder des Zulassungsausschusses legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller zu ändern, soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.
- (3) Die Zugangsprüfung ist in die vier im Referenzrahmen genannten Prüfungsbereiche A-D unterteilt.
- (4) In jeder Klausur werden zwei der Prüfungsbereiche A-D abgeprüft.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind vor Beginn der Zulassungsprüfung über die Bestimmungen des § 14 zu belehren.

§ 7 Dauer der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei schriftlichen Klausuren.
- (2) Jede Klausur umfasst drei Zeitstunden.
- (3) Die Klausuren werden an zwei Prüfungstagen unter Aufsicht geschrieben.

§ 8 Hilfsmittel

Die Bewerberinnen und Bewerber sind die Benutzung von Gesetzestexten, IFRS und nicht programmierbaren Taschenrechnern gestattet.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, die Klausuren der Zugangsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Klausuren in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet über den Nachteilsausgleich. Ein fachärztliches Attest kann verlangt werden.

§ 10 Bewertung der Zugangsprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen der Zugangsprüfung werden nach folgendem Bewertungsschema bewertet:



Note	Noten-bezeichnung	Beschreibung	Einzel-note	Benotungs-schema
Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0	95 -100,0%
Note 2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,5	88 - 94,9%
			2,0	81 - 87,9%
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	2,5	74 - 80,9%
			3,0	67 - 73,9%
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,5	59 - 66,9%
			4,0	50 - 58,9%
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,5	40 - 49,9%
			5,0	30 - 39,9%
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	5,5	20 - 29,9%
			6,0	0 - 19,9%

Die Bewertung in halben Zwischennoten ist zulässig.

- (2) Bei der Ermittlung von Gesamtnoten bedeuten
- | | |
|--------------------|----------------|
| Note 1 | = sehr gut |
| Note 1,01 bis 2,00 | = gut |
| Note 2,01 bis 3,00 | = befriedigend |
| Note 3,01 bis 4,00 | = ausreichend |
| Note 4,01 bis 5,00 | = mangelhaft |
| Note 5,01 bis 6,00 | = ungenügend. |

Gesamtnoten errechnen sich aus der Summe der einzelnen Noten, geteilt durch deren Zahl.

- (3) Die Klausuren der Zugangsprüfung werden von zwei im Studiengang Lehrenden, die die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschuss bestimmt, gesondert beurteilt und gemäß Abs. 1 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.
- (4) Zum Bestehen der Zugangsprüfung muss jeder Prüfungsbereich A- D mit der Note ausreichen (Note 4) bestanden werden. Dafür müssen die Bewerberinnen und Bewerber in jedem Prüfungsbereich mindestens 50% der Prüfungsaufgaben erfolgreich erbringen.
- (5) Das Gesamtergebnis wird vom Zulassungsausschuss aus den Noten der Prüfungsbereiche A- D berechnet.

§ 11 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Zulassungsausschuss teilt den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Zugangsprüfung mit. Die Bewerberinnen und Bewerber haben innerhalb einer gesetzten Frist zu erklären, ob sie den Studienplatz annehmen.
- (2) Geht die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes nicht fristgemäß ein, erlischt der Anspruch auf den Studienplatz. Darauf werden die Bewerberinnen und Bewerber hingewiesen.

- (3) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, teilt der Zulassungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern dieses schriftlich mit. Dem Bescheid ist eine Rechtsbeihilfsbelehrung beizufügen. Auf Antrag sind den erfolglosen Bewerberinnen oder Bewerbern die Ergebnisse der Prüfungsbereiche mitzuteilen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
- Die Namen der Aufsichtspersonen
 - Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber
 - Die Prüfungstermine und die an den Terminen abgeprüften Prüfungsbereiche
 - Bestätigung über die stattgefundene Belehrung über die Bestimmungen des § 14
 - Besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von allen Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben und dem Zulassungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe
- zu einem der Prüfungstermin nicht erscheint
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, entscheidet der Zulassungsausschuss, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Ergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Zulassungsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers. Bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses setzt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 14 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal zu einem regulären Prüfungstermin wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Termin der Wiederholungsprüfung wird vom Zulassungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Ladung zur Wiederholungsprüfung mitgeteilt.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Antrag nach Abschluss der Zugangsprüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Zugangsprüfung zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ab Mai 2012 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.) an der Leuphana Universität Lüneburg aufnehmen.



Anlage 1: Anforderungen an den Inhalt der Zugangsprüfung gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

	Kompetenzausprägung
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ▪ Konzernabschluss und Konzernlagebericht ▪ Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ▪ International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze ▪ Rechnungslegung in besonderen Fällen ▪ Jahresabschlussanalyse 	C
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ▪ Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung ▪ Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen ▪ Andere Reporting Aufträge 	C
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen ▪ Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen 	A
4a. Grundzüge des Informationstechnologie	C
4b. Prüfung der Informationstechnologie	A
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	C
6. Berufsrecht	B

	Kompetenzausprägung
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten- und Leistungsrechnung ▪ Planungs- und Kontrollinstrumente ▪ Unternehmensführung und –organisation ▪ Unternehmensfinanzierung ▪ Investitionsrechnung ▪ Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung 	E
2. Volkswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen ▪ Mikroökonomik ▪ Makroökonomik ▪ Wirtschaftspolitik ▪ Grundzüge der Finanzwirtschaft ▪ Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik 	D

	Kompetenzausprägung
C. Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	A
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und –geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundene Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	C
5. Umwandlungsrecht	B
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	C

	Kompetenzausprägung
D. Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	-
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	A
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	-
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	A
5. Umwandlungssteuerrecht	-
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	-



Anlage 2: Aufstellung der in der Zugangsprüfung nachzuweisenden Kompetenzausprägungen gemäß § 2 Abs. 2 WPArV:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende können die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

Zweite Änderung der Anlage 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 5.6 Sozialmanagement vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008), zuletzt geändert am 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Titel wird um „und 5“ ergänzt.
 - b) Folgender zweiter Satz wird eingefügt: Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.“.
2. Zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender dritter Satz eingefügt: „Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.“.
3. Die Modulübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul Ü1 in der Spalte Inhalte wird „Selbstevaluation von Einrichtungen,“ gestrichen und nach „Vortragsgestaltung“ „, Rhetorik und Sprechtraining“ eingefügt. In der Spalte Semester wird die Angabe „- 3“ ergänzt und in der Spalte Modulanforderungen „Portfolioprüfung“ durch „Praxisbericht“ ersetzt.
 - b) Im Modul Ü2 in der Spalte Modulanforderungen „1 Hausarbeit oder“ ersetztlos gestrichen.
 - c) Im Modul F1 in der Spalte Semester wird die Angabe „- 2“ ergänzt.
 - d) Im Modul F2 in der Spalte Modulanforderungen „oder 1 Praxisbericht oder 1 Berufspraktische Übung“ ersetztlos gestrichen.
 - e) Im Modul F3 in der Spalte Inhalte wird „Bilder und Modell von Organisationen,“ durch „Innovations- und“ ersetzt. In der Spalte Semester wird die Angabe „2“ durch „3-4“ ersetzt.
 - f) Im Modul F5 in der Spalte Modul wird „Steuerung betriebswirtschaftlicher Prozesse“ durch „Betriebswirtschaftslehre in der Sozialwirtschaft“ ersetzt sowie in der Spalte Semester wird die Angabe „- 4“ ergänzt.
 - g) Im Modul F6 wird in der Spalte Semester die Angabe „- 5“ ergänzt.
4. Der Passus „Zu § 9 Abs. 3:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.“ wird ersetztlos gestrichen.

A B S C H N I T T II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2017 beginnen, in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.6 Sozialmanagement (MSM) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. März 2012 und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ für Studierende ab dem SoSe 2017

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.6 Sozialmanagement vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

Anlage 5.6 Sozialmanagement (MSM) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Social Management (MSM)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 5 Semester. Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen im Umfang von jeweils 5 Credit Points und 6 Fachmodulen im Umfang von je 10 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium:

Modulübersicht Sozialmanagement (MSM)

Modul	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 SoM Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Moderation-Partizipation-Konzeptentwicklung, <u>Selbstevaluation von Einrichtungen</u> , Zeitmanagement – Work-Life-Balance, Arbeitsorganisation, Präsentation und Vortragsgestaltung, <u>Rhetorik und Sprechtraining</u> <i>Moderation, participation, concept development, time management, work-life balance, work organization, presentation and presentation techniques, rhetoric and speech training</i>	2 - 3	1 berufspraktische Übung oder 1 <u>Portfolioprüfung Praxisbericht</u>	5	
Ü2 SoM Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	Qualitätsmanagement, Zertifizierungswesen, Konfliktmanagement, Projektmanagement <i>Quality management, certification, conflict management, project management</i>	2 - 3	1 <u>Hausarbeit</u> oder 1 Klausur (60 min) oder 1 Praxisbericht	5	
F1 SoM Forschungsmethoden / Theoriebildung <i>Research Methods/Theory Development</i>	Wissenschaftliches Arbeiten, Theoretische Grundkonzepte des Sozialmanagements, Quantitative Sozialforschungsmethoden, Qualitative Sozialforschungsmethoden, Praxisforschung <i>Scholarly work, basic theoretical concepts of social management, quantitative methods in social research, qualitative methods in social research, practical research</i>	1 - 2	1 Klausur (120 min) oder 1 Hausarbeit	10	

F2 SoM Sozialwirtschaftliche Rahmenbedingungen / Sozialmarketing <i>Socio-Economic Environment/ Social Marketing</i>	Rahmenbedingungen sozialwirtschaftlicher Prozesse, Europäische Dimension in der Sozialwirtschaft, Sozialmarketing, Öffentlichkeitsarbeit, Informationspolitik, Wissens- und IT-Management <i>Underlying conditions of socio-economic processes, European dimension in social economy, social marketing, public relations, information policy, knowledge and IT management</i>	1 - 2	1 Klausur (120 min) oder 1 Hausarbeit <i>oder 1 Praxisbericht oder 1 Berufspraktische Übung</i>	10	
F3 SoM Organisationsentwicklung / Strategisches Management <i>Organizational Development/ Strategic Management</i>	<u>Bilder und Modelle von Organisationen; Innovations- und</u> Change-Management, <u>Gestaltung Organisations-theorie</u> , und Entwicklung sozialer Organisationen, Strategische Handlungskompetenz, Unternehmensführung, Evaluationsverfahren, Qualitätssicherung <i>Innovation and change management, organisational theory and development of social organizations, strategic competence, business management, evaluation methods, quality assurance</i>	<u>3 - 42</u>	1 Klausur (120 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht	10	
F4 SoM Personalmanagement <i>Human Resource Management</i>	Führungstheorien, Führungserfolg, Personalauswahl, Personalentwicklung, Gender und Diversity <i>Leadership theories, leadership success, personnel recruitment, personnel development, gender and diversity</i>	3 - 4	1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht	10	
F5 SoM <u>Steuerung betriebswirtschaftlicher Prozesse Betriebswirtschaftslehre in der Sozialwirtschaft</u> <i>Business administration in the social economy</i>	Betriebswirtschaftliche Steuerungsprozesse, Rechnungswesen und Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Kommunales Finanzmanagement, Operatives und strategisches Controlling <i>Economic processes of control, accounting and bookkeeping, cost accounting, local finance management, operative and strategic controlling</i>	<u>3 - 4</u>	1 Klausur (120 min)	10	

Fortsetzung Modulübersicht Sozialmanagement (MSM)

Modul	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F6 SoM Recht <i>Law</i>	Organisationsrecht freier Träger, Entrepreneurship, Dienstrecht, Arbeitsrecht, Recht der Finanzierung freier Träger, Kommunalverfassungsrecht, Steuerrecht bei freien Trägern <i>Organizational law of non-public social services providers, entrepreneurship, service law, labor law, law on financing of non-public social services providers, local constitutional law, tax law regarding non-public social services providers</i>	4 - 5	1 Klausur (120 min)	10	
MA SoM <i>Master's Thesis</i>	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	5	1 Masterarbeit	15	

Zu § 9 Abs. 3:

~~Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.~~

Zu § 7 Abs. 11:

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungsleistungen kann im Studiengang Sozialmanagement auch ein Praxisbericht vorgesehen werden. In einem Praxisbericht wird ein geplantes und/oder tatsächlich durchgeführtes bzw. durchzuführendes Praxisprojekt selbstständig dargestellt und reflektiert. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von drei bis fünf Wochen bearbeitet werden kann. Der bzw. dem Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Wird die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate. Unabhängig von Satz 2 kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einmalig um 1 Monat verlängert werden.

**Fünfte Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing
Management/Industriemanagement zur
Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende fünfte Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 27/15 vom 01. Juli 2015) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese fünfte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Die Modulübersicht erhält folgende neue Fassung:
 - a. Im Modul Ü2 MM werden in der Spalte Modulanforderungen die Angaben „2/3“ durch „3/5“ und „1/3“ durch „2/5“ ersetzt.
 - b. Im Modul F2 MM werden in der Spalte Modulanforderungen die Angaben „2/3“ durch „3/5“ und „1/3“ durch „2/5“ ersetzt.

A B S C H N I T T II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2017 beginnen, in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009, der zweiten Änderung vom 21. März 2012, der dritten Änderung vom 16. Januar 2013, der vierten Änderung vom 18. Juni 2014, der fünften Änderung vom 20. Mai 2015 und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ für Studierende ab dem SoSe 2017

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012), der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 02/13 vom 06. März 2013), der dritten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), der vierten Änderung vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 27/15 vom 01. Juli

2015) und der fünften Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester. Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 4 und 6:

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium.

Modulübersicht Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung/Studienleistung	CP	Kommentar
Ü1 MM Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Team- und Mitarbeiterentwicklung <i>Employee development</i>	1 - 2	1 Hausarbeit (2/5) und	5	
	Work-Life-Balance, Grundlagen des beruflichen Erfolgs, Überzeugend sprechen im Beruf <i>Work-life balance, fundamentals of professional success, presenting with power and persuasion</i>		1 Klausur (45 Min.) und 1 Studienleistung (Präsentation) (3/5)		
Ü2 MM Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	Projektmanagement: Methoden und Planungswerkzeuge sowie Durchführung und Controlling <i>Project management: methods and planning tools as well as implementation and controlling</i>	2 - 3	1 Studienleistung	5	
	Konfliktmanagement, Verhandlungsführung <i>Conflict management, negotiating skills</i>		1 Hausarbeit (32/53) und		
	Intercultural Communication <i>Intercultural communication</i>		1 Präsentation (21/53)		in Englisch angeboten
F1 MM General Management I <i>General Management I</i>	Business Law, Economics <i>Business law, economics</i>	1	1 Klausur (60 Min.) (3/5) und	5	
	Human Resources <i>Human resources</i>		1 Studienleistung		
	Sales and Marketing <i>Sales and marketing</i>		1 Klausur (60 Min.) (2/5)		

Fortsetzung Modulübersicht Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung/Studienleistung	CP	Kommentar
F2 MM General Management II <i>General Management II</i>	Accounting and Controlling <i>Accounting and controlling</i>	1	1 Präsentation (32/53) oder 1 Klausur (60 Min.) und 1 Klausur (45 Min.) (21/53) und	5	
	Investment and Finance <i>Investment and finance</i>		1 Klausur (45 Min.) (21/53) und		
	Factory Basics <i>Factory basics</i>		1 Studienleistung		
F3 MM Lean Management <i>Lean Management</i>	Fundamentals of Lean Enterprises, Fundamentals of Lean Production <i>Fundamentals of lean enterprises, fundamentals of lean production</i>	2	1 Klausur (90 Min.) oder 1 Hausarbeit (1/2) und	5	
	Total Quality Management <i>Total quality management</i>		1 Klausur (60 Min.) (1/2)		
F4 MM Operations Management <i>Operations Management</i>	Logistics and Supply Chain Management, Strategic Sourcing <i>Logistics and supply chain management, strategic sourcing</i>	2	1 Klausur (90 Min.)	5	
F5 MM Strategy and Networks <i>Strategy and Networks</i>	Global Manufacturing Conditions, Strategic Manufacturing Networks <i>Global manufacturing conditions, strategic manufacturing networks</i>	3	1 Hausarbeit	5	
F6 MM Assessment and Optimization <i>Assessment and Optimization</i>	Assessment and Optimization Methodologies <i>Assessment and optimization methodologies</i>	3	1 Hausarbeit	5	
MA MM	MA MM Masterarbeit Master Seminar <i>Master's thesis in MM</i> <i>Master's seminar</i>	3	1 Masterarbeit	15	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um 1 Monat verlängert werden.

**Sechste Änderung der Anlage 5.2 Sustainability
Management zur Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende sechste Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 28/14 vom 17. Dezember 2014), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese fünfte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Die Modulübersichten werden wie folgt geändert:

1. Im Modul W8 wird in der Spalte Modul der Titel „Fallstudie Kooperatives & Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement *Case Study Cooperative Sustainability Management*“ durch „Grundlegende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements *Fundamental Cases in Sustainability Management*“ ersetzt. In der Spalte Inhalt wird die Angabe „Fallstudienmodul zum kooperativen & marktorientierten Nachhaltigkeitsmanagement, Kreativitätstechniken, Analysemethoden, Präsentationsmethoden *Case study module on cooperative and market-oriented sustainability management, creativity techniques, analytical methods, presentation techniques*“ durch „Grundlegende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen *Fundamental cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations*“ ersetzt.
2. Im Modul W9 wird in der Spalte Modul der Titel „Fallstudie Nachhaltigkeitsmarketing *Case Study Sustainability Marketing*“ durch „Weiterführende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements *Advanced Cases in Sustainability Management*“ ersetzt. In der Spalte Inhalt wird die Angabe „Fallstudienmodul zum strategischen und operativen Nachhaltigkeitsmarketing, Kreativitätstechniken, Analysemethoden, Präsentationsmethoden *Case study module on strategic and operative sustainability marketing, creativity techniques, analytical methods, presentation techniques*“ durch „Weiterführende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen *Advanced cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations*“ ersetzt.

A B S C H N I T T II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2017 beginnen, in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Oktober 2011, der zweiten Änderung vom 21. März 2012, der dritten Änderung vom 20. Februar 2013, der vierten Änderung vom 20. November 2013, der fünften Änderung vom 19. November 2014 und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ für Studierende mit Start ab dem SoSe 2017

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.2 Sustainability Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2011), der zweiten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012), der dritten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013), der vierten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013), der fünften Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 28/14 vom 17. Dezember 2014) und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

Anlage 5.2 Sustainability Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium (Teilzeit), das in den Varianten 60 CP und 90 CP angeboten wird, beträgt 4 Semester (60 CP) bzw. 6 Semester (90 CP). Für das Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 2 Semester (60 CP) bzw. 3 Semester (90 CP). Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP. Einige Veranstaltungen des Studiengangs werden in Englisch angeboten. Die betroffenen Inhalte sind in der folgenden Tabelle in der Spalte Kommentar entsprechend gekennzeichnet.

Zu § 4 Abs. 4 und 6:

Der Studiengang in der Variante 60 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen (Ü1-Ü3), 4 Fachmodulen (F1-F4) und 2 Wahlpflichtmodulen aus dem Wahlbereich (W1-W9) mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit inkl. der Durchführung eines Masterkolloquiums im Umfang von 15 CP.

Der Studiengang in der Variante 90 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen (Ü1-Ü3), 4 Fachmodulen (F1-F4), 6 Wahlpflichtmodulen aus dem Wahlbereich (W1-W9) mit einem Umfang von jeweils 5 CP, einem Projektmodul (T) mit einem Umfang von 10 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit inkl. der Durchführung eines Masterkolloquiums im Umfang von 15 CP.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgenden Tabellen für das berufsbegleitende Teilzeitstudium

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 SuM Person & Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Inter- und Transdisziplinarität, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, Peer-to-Peer Coaching und Kommunikation; Präsentation & Rhetorik <i>Inter- and trans-disciplinarity, methods of scientific work, self-management, peer-to-peer coaching and communication, presentation and rhetoric</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
Ü2 SuM Organisation & Veränderung <i>Organization and Change</i>	Personalmanagement & Nachhaltigkeit, Qualitätsmanagement, Projektmanagement; Wahlbestandteile: Teamführung & -entwicklung oder Verhandlungsführung <i>human resource management and sustainability, quality management, project management; optional elements: team leadership and building or negotiating skills</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F1 SuM Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Principles of Sustainability Management</i>	Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement, Grundlagen des Managements, Finanzierung & Investition, Betriebliche Wertschöpfungsprozesse, <i>Principles of sustainable development, introduction to sustainability management, principles of management, financing and investment, corporate value creation processes</i>	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	

Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Anlage 8 Kommentar
F2 SuM Perspektiven & Konzepte des Nachhaltigkeits- managements Perspectives and Concepts of Sustainability Management	Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Standards & Normen des Nachhaltigkeitsmanagements, Kooperatives Nachhaltigkeitsmanagement, Interessenpolitisches Nachhaltigkeitsmanagement, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements Market-oriented sustainability management, standards and norms of sustainability management, cooperative sustainability management, politics of corporate sustainability management, concepts and instruments of sustainability management	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F3 SuM Rahmenbedingungen nachhaltiger Unternehmensführung <i>Conditions for Sustainable Business Management</i>	Markt- & Staatsversagen, Nachhaltigkeitsökonomie, Risk Governance, Sustainability Governance, Europäisches & Deutsches Umweltrecht <i>Market and government failure, sustainability economics, risk governance, sustainability governance, European and German environmental law</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Die Inhalte „Risk Governance“ und „Sustainability Governance“ werden in Englisch angeboten.
F4 SuM Nachhaltige Unternehmensführung <i>Sustainable Business Management</i>	Strategisches Management & Nachhaltige Unternehmensentwicklung, Sustainability Balanced Scorecard, Nachhaltigkeitscontrolling, Strategies for Sustainable Supply Chain Management, Nachhaltigkeitsmanagement in kleinen und mittleren Unternehmen <i>Strategic management and sustainable business development, sustainability balanced scorecard, sustainability controlling, strategies for sustainable supply chain management, sustainability management in small and medium-sized businesses</i>	WiSe	1 Studienleistung und 1 Projektarbeit	5	Der Inhalt „Strategies for Sustainable Supply Chain Management“ wird in Englisch angeboten.
W1 SuM Nachhaltiges Innovationsmanagement <i>Sustainable Innovation Management</i>	Innovation Management, Technologiemanagement und Nachhaltigkeit, Open Innovation, Kreativitätsmethoden, Sustainable Product & Service Design, Nachhaltige Gestaltung von Produktionsprozessen <i>Innovation management, technology management & sustainability, open innovation, creativity techniques, sustainable product and service design, sustainable design of production processes</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus W1-W9 sind zu wählen. Die Inhalte „Innovation Management“, „Open Innovation“ und „Sustainable Product & Service Design“ werden in Englisch angeboten.
W2 SuM Unternehmerische Verantwortung <i>Corporate Responsibility</i>	Grundlagen von CSR, Corporate Governance, Unternehmensethik & Ethik-Management, CSR, Human Rights & Supply Chain, Internationale Entwicklungen und Standards im CSR-Kontext <i>Principles of corporate social responsibility, corporate governance, corporate ethics and ethics management, CSR, human rights and supply chain, international developments and standards within the CSR context</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus W1-W9 sind zu wählen. Der Inhalt „CSR, Human Rights & Supply Chain“ wird in Englisch angeboten.

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderung Prüfungsleistung	CP	Kommentar
W3 SuM Energie- und Ressourcenmanagement <i>Energy and Resource Management</i>	Grundlagen des Managements natürlicher Ressourcen, Carbon Management, Energiemanagement, Wassermanagement, Biodiversitätsmanagement <i>Principles of natural resource management, carbon management, energy management, water management, biodiversity management</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus W1-W9 sind zu wählen. Der Inhalt „Carbon Management“ wird in Englisch angeboten.
W4 SuM Nachhaltigkeitsmarketing Sustainability Marketing	Grundlagen und Instrumente des Nachhaltigkeitsmarkettings, Nachhaltigkeitsmarketing in Base-of-the-Pyramid-Märkten, Besonderheiten des Marketings bei der Entwicklung von der Nische in den Massenmarkt, Business-to-Business-Marketing Principles and instruments of sustainability marketing, sustainability marketing in base-of-the-pyramid markets, special aspects of marketing when developing a niche market into a mass market, business-to-business marketing	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus W1-W9 sind zu wählen.
W5 SuM Entrepreneurship & Gründungsmanagement Entrepreneurship and Start-up Management oder	Sustainable Entrepreneurship, Social Entrepreneurship, Grundlagen und Praxis des Gründungsmanagements, Verbreitung nachhaltiger Innovationen, Business Models & Business Development Sustainable entrepreneurship, social entrepreneurship, start-up management principles and practice, dissemination of sustainable innovations, business models and business development	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus W1-W9 sind zu wählen.
W6 SuM Information Management Information Management	Sustainability Accounting, Ökobilanzierung und Software, Nachhaltigkeitsleistung – Kennzahlen & Bewertung, Nachhaltigkeitskommunikation und –berichterstattung Sustainability accounting, environmental lifecycle analysis and software, sustainability performance – indicators and assessment – sustainability communication and reporting	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus W1-W9 sind zu wählen.

Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP –

Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Anlage 8 Kommentar
W7 SuM Sustainability Finance <i>Sustainability Finance</i>	Finanzmarktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Behavioural Finance & Sustainability, Socially Responsible Investment, Nachhaltigkeitsrating, Social Banking & Microfinance, Project Financing <i>Financial market-oriented sustainability management, behavioural finance and sustainability, socially responsible investment, sustainability rating, social banking and microfinance, project financing</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus W1-W9 sind zu wählen Die Inhalte „Behavioural Finance & Sustainability“, „Social Banking & Microfinance“ und „Project Financing“ werden in Englisch angeboten.
W8 SuM <u>Grundlegende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements</u> <u>Fundamental Cases in Sustainability Management</u> <u>Fallstudie</u> <u>Kooperatives & Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement</u> <u>Case Study</u> <u>Cooperative Sustainability Management</u>	<u>Grundlegende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen</u> <u>Fallstudienmodul zum kooperativen & marktorientierten Nachhaltigkeitsmanagement, Kreativitätstechniken, Analysemethoden, Präsentationsmethoden</u> <u>Fundamental cases in sustainability management. analytical methods, decision-making in complex situations</u> <u>Case study module on cooperative and market-oriented sustainability management, creativity techniques, analytical methods, presentation techniques</u>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus W1-W9 sind zu wählen.
W9 SuM <u>Weiterführende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements</u> <u>Advanced Cases in Sustainability Management</u> <u>Fallstudie</u> <u>Nachhaltigkeitsmarketing Case-Study</u> <u>Sustainability Marketing</u>	<u>Weiterführende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen</u> <u>Fallstudienmodul zum strategischen und operativen Nachhaltigkeitsmarketing, Kreativitätstechniken, Analysemethoden, Präsentationsmethoden</u> <u>Advanced cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations</u> <u>Case study module on strategic and operative sustainability marketing, creativity techniques, analytical methods, presentation techniques</u>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus W1-W9 sind zu wählen.
MA SuM	MA SuM Masterarbeit MA SuM Master's thesis	letztes Semester	1 Masterarbeit	15	

Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 SuM Person & Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Inter- und Transdisziplinarität, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, Peer-to-Peer Coaching und Kommunikation;; Präsentation & Rhetorik <i>Inter- and transdisciplinarity, methods of scientific work, self-management, peer-to-peer coaching and communication, presentation and rhetoric</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
Ü2 SuM Organisation & Veränderung <i>Organization and Change</i>	Personalmanagement & Nachhaltigkeit, Qualitätsmanagement Projektmanagement; Wahlbestandteile: Teamführung & -entwicklung oder Verhandlungsführung <i>human resource management and sustainability, quality management, project management; optional elements: team leadership and building or negotiating skills</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F1 SuM Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Principles of Sustainability Management</i>	Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement, Grundlagen des Managements, Finanzierung & Investition, Betriebliche Wertschöpfungsprozesse, <i>Principles of sustainable development, introduction to sustainability management, principles of management, financing and investment, corporate value creation processes</i>	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	



Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F2 SuM Perspektiven & Konzepte des Nachhaltigkeits- managements <i>Perspectives and Concepts of Sustainability Management</i>	Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Standards & Normen des Nachhaltigkeitsmanagements, Kooperatives Nachhaltigkeitsmanagement, Interessenpolitisches Nachhaltigkeitsmanagement, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Market-oriented sustainability management, standards and norms of sustainability management, cooperative sustainability management, politics of corporate sustainability management, concepts and instruments of sustainability management</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F3 SuM Rahmenbedingungen nachhaltiger Unternehmensführung <i>Conditions for Sustainable Business Management</i>	Markt- & Staatsversagen, Nachhaltigkeitsökonomie, Risk Governance, Sustainability Governance, Europäisches & Deutsches Umweltrecht <i>Market and government failure, sustainability economics, risk governance, sustainability governance, European and German environmental law</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Die Inhalte „Risk Governance“ und „Sustainability Governance“ werden in Englisch angeboten..
F4 SuM Nachhaltige Unternehmensführung <i>Sustainable Business Management</i>	Strategisches Management & Nachhaltige Unternehmensentwicklung, Sustainability Balanced Scorecard, Nachhaltigkeitscontrolling, Strategies for Sustainable Supply Chain Management, Nachhaltigkeitsmanagement in kleinen und mittleren Unternehmen <i>Strategic management and sustainable business development, sustainability balanced scorecard, sustainability controlling, strategies for sustainable supply chain management, sustainability management in small and medium-sized businesses</i>	WiSe	1 Studienleistung und 1 Projektarbeit	5	Der Inhalt „Strategies for Sustainable Supply Chain Management“ wird in Englisch angeboten.
W1 SuM Nachhaltiges Innovationsmanagement <i>Sustainable Innovation Management</i>	Innovation Management, Technologiemanagement und Nachhaltigkeit, Open Innovation, Kreativitätstechniken, Sustainable Product & Service Design, Nachhaltige Gestaltung von Produktionsprozessen <i>Innovation management, technology management & sustainability, open innovation, creativity techniques, sustainable product and service design, sustainable design of production processes</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus W1-W9 sind zu wählen. Die Inhalte „Innovation Management“, „Open Innovation“ und „Sustainable Product & Service Design“ werden in Englisch angeboten.
W2 SuM Unternehmerische Verantwortung <i>Corporate Responsibility</i>	Grundlagen von CSR, Corporate Governance, Unternehmensethik & Ethik-Management, CSR, Human Rights & Supply Chain, Internationale Entwicklungen und Standards im CSR-Kontext <i>Principles of corporate social responsibility, corporate governance, corporate ethics and ethics management, CSR, human rights and supply chain, international developments and standards within the CSR context</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus W1-W9 sind zu wählen. Die Inhalte „CSR, Human Rights & Supply Chain“ wird in Englisch angeboten.
W3 SuM Energie- und Ressourcenmanagement <i>Energy and Resource Management</i>	Grundlagen des Managements natürlicher Ressourcen, Carbon Management, Energiemanagement, Wassermanagement, Biodiversitätsmanagement <i>Principles of natural resource management, carbon management, energy management, water management, biodiversity management</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus W1-W9 sind zu wählen. Der Inhalt „Carbon Management“ wird in Englisch angeboten.

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
W4 SuM Nachhaltigkeitsmarketing <i>Sustainability Marketing</i>	Grundlagen und Instrumente des Nachhaltigkeitsmarketings, Nachhaltigkeitsmarketing in Base-of-the-Pyramid-Märkten, Besonderheiten des Marketings bei der Entwicklung von der Nische in den Massenmarkt, Business-to-Business-Marketing <i>Principles and instruments of sustainability marketing, sustainability marketing in base-of-the-pyramid markets, special aspects of marketing when developing a niche market into a mass market, business-to-business marketing</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus W1-W9 sind zu wählen.



Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 90 CP –



W5 SuM Entrepreneurship & Gründungsmanagement <i>Entrepreneurship and Start-up Management</i> oder	Sustainable Entrepreneurship, Social Entrepreneurship, Grundlagen und Praxis des Gründungsmanagements, Verbreitung nachhaltiger Innovationen, Business Models & Business Development <i>Sustainable entrepreneurship, social entrepreneurship, start-up management principles and practice, dissemination of sustainable innovations, business models and business development</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus W1-W9 sind zu wählen.
W6 SuM Information Management <i>Information Management</i>	Sustainability Accounting, Ökobilanzierung und Software, Nachhaltigkeitsleistung – Kennzahlen & Bewertung, Nachhaltigkeitskommunikation und -berichterstattung <i>Sustainability accounting, environmental lifecycle analysis and software, sustainability performance - indicators and assessment, sustainability communication and reporting</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus W1-W9 sind zu wählen.
W7 SuM Sustainability Finance <i>Sustainability Finance</i>	Finanzmarktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Behavioural Finance & Sustainability, Socially Responsible Investment, Nachhaltigkeitsrating, Social Banking & Microfinance, Project Financing <i>Financial market-oriented sustainability management, behavioural finance and sustainability, socially responsible investment, sustainability rating, social banking and microfinance, project financing</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus W1-W9 sind zu wählen. Die Inhalte „Behavioural Finance & Sustainability“, „Socially Responsible Investment“ und „Project Financing“ werden in Englisch angeboten.
W8 SuM <u>Grundlegende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements</u> <i>Fundamental Cases in Sustainability Management</i> <u>Fallstudie Kooperatives & Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement</u> <i>Case Study Cooperative Sustainability Management</i>	<u>Grundlegende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen</u> <i>Fallstudienmodul zum kooperativen & marktorientierten Nachhaltigkeitsmanagement, Creativitätstechniken, Analysemethoden, Präsentationsmethoden</i> <u>Fundamental cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations</u> <i>Case study module on cooperative and market oriented sustainability management, creativity techniques, analytical methods, presentation techniques</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus W1-W9 sind zu wählen.
W9 SuM <u>Weiterführende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements</u> <i>Advanced Cases in Sustainability Management</i> <u>Fallstudie Nachhaltigkeitsmarketing</u> <i>Case Study Sustainability Marketing</i>	<u>Weiterführende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen</u> <i>Fallstudienmodul zum strategischen und operativen Nachhaltigkeitsmarketing, Kreativitätstechniken, Analysemethoden, Präsentationsmethoden</i> <u>Advanced cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations</u> <i>Case study module on strategic and operative sustainability marketing, creativity techniques, analytical methods, presentation techniques</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus W1-W9 sind zu wählen.

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
T SuM Transfer- Nachhaltigkeitsprojekt <i>Transfer Sustainability Project</i>	Projektmanagement II und Theorie-Praxis-Transfer in einem Praxisprojekt <i>Project Management II with theory-practice transfer in a “real case” project</i>	letztes Semester	1 Projektarbeit	10	
MA SuM	MA SuM Masterarbeit MA SuM Master's thesis	letztes Semester	Masterarbeit	15	



Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 90 CP –

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Studierende im berufsbegleitenden Teilzeitstudium 6 Monate und für Studierende im Vollzeitstudium 3 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 6 Monate verlängert werden.



Zweite Änderung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21. Dezember 2012), zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 1:
 - a) Die Angabe „Zu § 4 Abs. 1“ wird durch „und 5“ ergänzt.
 - b) Es wird der folgende neue zweite Satz eingefügt: „Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.“
2. Zu § 4 Abs. 2:

Die Angabe „10“ wird durch „12“ ersetzt.
3. Zu § 4 Abs. 2:
 - a) Die Angabe in Abs. 1 „16 Fachmodule“ wird durch „14 Fachmodule“ und „10“ durch „12“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender dritter Satz eingefügt: „Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterforum.“
4. Die Modulübersicht zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul WR1 wird in der Spalte Modul die Ergänzung „und Handelsrecht“ und in der Spalte Inhalt die Ergänzung „, Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts“ eingefügt. In der Spalte Modulanforderungen wird die Angabe „180“ durch „240“ ersetzt und vor „mündliche“ „1“ eingefügt. In der Spalte CP wird die Angabe „6“ durch „12“ ersetzt. In der Spalte Kommentar wird folgende Angabe eingefügt: „die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studiengang festgelegt werden“.
 - b) Die Zeile des Moduls WR2 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Im Modul WR3 wird in der Spalte Modul die Angabe „3“ durch „2“ ersetzt und „I“ gestrichen. In der Spalte Inhalt die Ergänzung „, Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht“ eingefügt. In der Spalte Semester wird die Ergänzung „, und 3“ eingefügt. In der Spalte Modulanforderungen wird die Angabe „180“ durch „240“ und in der Spalte CP wird die Angabe „7“ durch „12“ ersetzt. In der Spalte Kommentar wird folgende Angabe eingefügt: „die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studiengang festgelegt werden“.
 - d) Die Zeile des Moduls WR4 wird ersatzlos gestrichen.
5. Zu § 5 Abs. 8:
 - a) In Abs. 5 wird „zu erbringenden der“ ersetzt durch „zu erbringenden“.
6. Zu §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „, WR2; WR3“ gestrichen und „WR4“ durch „WR2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „BWL1 und BWL 2.“ durch „BWL1, BLW2, PW3 und PW4.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 11 wird vor „mündlichen“ bestandenen“ eingesetzt.
7. Zu §§ 7 Abs. 15, 9 Abs. 4:
 - a) In Abs. 1 wird „Schwierigkeitsgrad an das“ durch „Schwierigkeitsgrad dem“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird „bewertet.“ durch folgenden Passus ersetzt: „bewertet; bei wirtschaftsrechtlichen Klausuren erfolgt dies durch zwei Juristen.“
8. Die Semesterübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul WR1 wird in der Spalte Modul die Ergänzung „und Handelsrecht“ und in der Spalte Inhalt die Ergänzung „, Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts“ eingefügt. In der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote wird „3,00“ durch „6,00“ und „2,00“ durch „4,00“ ersetzt.
 - b) Die Zeile des Moduls WR2 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Im Modul WR3 wird in der Spalte Modul die Angabe „3“ durch „2“ ersetzt und „I“ gestrichen. In der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote wird „3,50 %“ durch „enthalten im WR2 im 3. Sem.“ und „2,333 %“ durch „enthalten im WR2 im 3. Sem.“ ersetzt.
 - d) Im zweiten Semester wird in der Zeile Insgesamt in der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote „14,167“ durch „8,334“ ersetzt.
 - e) Im Modul WR4 wird in der Spalte Modul die Angabe „4“ durch „2“ ersetzt und „II“ gestrichen. In der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote wird „2,50 %“ durch „6,0“ und „1,666 %“ durch „3,999“ ersetzt.
 - f) Im dritten Semester wird in der Zeile Insgesamt in der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote „20.000“ durch „25,833“ ersetzt.
 - g) Im Modul StR3 im 5. Semester werden in der Spalte Inhalt „Verfahrensrecht,“ und „Verkehrsteuern“ gestrichen. In der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote wird „1,666 %“ durch „enthalten im StR3 im 6. Sem.“ ersetzt.
 - h) Im fünften Semester wird in der Zeile Insgesamt in der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote „19,167“ durch „17,501“ ersetzt.
 - i) Im Modul StR3 im 6. Semester werden in der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote wird „5,834 %“ durch „7,5“ ersetzt.
 - j) Im sechsten Semester wird in der Zeile Insgesamt in der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote „14,167“ durch „15,833“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2017 beginnen, in Kraft.



**Neubekanntmachung der Anlage 5.1
Masterstudiengang Auditing zur
Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
unter Berücksichtigung der
ersten Änderung vom 12. Dezember 2012 und der
zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ für Studierende ab
dem SoSe 2017**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21. Dezember 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2:

Ziel des weiterbildenden Studiengangs Master in Auditing ist die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung zukünftiger Berufsangehöriger im Bereichsfeld der Wirtschaftsprüfung.

In Anlehnung an § 2 WPArV bezieht der Studiengang die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entsprechen. Die Studierenden sollen am Ende des Studiums insbesondere die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, um Mandantenaufträge erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen lösen zu können. Wesentliche Lehrinhalte sind demnach das wirtschaftliche Prü-

fungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht, die angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, das Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht.

Die Studierenden weisen nach Abschluss des Masterstudiengangs Auditing das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13 b WPO“ gemäß der Anlage zu dieser fachspezifischen Anlage auf. Die den Studierenden zu vermittelnden Kompetenzausprägungen ergeben sich entsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPArV und der Anlage zu dieser fachspezifischen Anlage.

Ziel des Studiengangs ist ebenfalls die Anrechnung von im Studium erbrachten Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen.

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Der Masterstudiengang Auditing umfasst 120 Creditpoints. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 6 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 2:

Der Masterstudiengang Auditing ist ein Studiengang, der der erweiterten Akkreditierung gemäß § 8a Wirtschaftsprüfungsordnung (WPO) unterliegt. Das Studium ist modular aufgebaut.

Die Modulgröße variiert in der Regel zwischen 5 und 120 Creditpoints; die Zusammenstellung der einzelnen Module erfolgt ausschließlich aufgrund inhaltlicher Gesichtspunkte und entspricht den Grundsätzen der gemäß § 4 Abs. 2 WPArV erlassenen unverbindlichen Lehrplänen (Curricula).

Zu § 4 Abs. 4:

(1) Der Studiengang besteht aus 146 Fachmodulen. Der Umfang der fachlichen Module variiert in der Regel zwischen 5 und 120 Creditpoints. Neben den Fachmodulen, in welchen auch überfachliche Inhalte integriert sind, erwerben die Studierenden weitere 6 Creditpoints für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und weitere 16 Creditpoints für die Erstellung der Masterarbeit. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterforum.

(2) Die einzelnen Module ergeben sich aus der folgenden Modulübersicht:

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)	CP	Kommentar
PW1 Rechnungsle- gung I <i>Accounting 1</i>	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht <i>Accounting according to the German Commercial Code and in special cases law relating to preparation of tax balance sheets</i>	1	PL: 1 Klausur (180 min)	6	
WR1 Nationales und internationales Zivilrecht und <u>Handesrecht</u> <i>National and International Civil Law and Commercial Law</i>	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts, <u>Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts</u> <i>Basic principles of civil law and international private law, fundamentals of labor law, fundamentals of European law, national and international commercial law, capital market law, basic principles of insolvency law</i>	1	PL: 1 Klausur (<u>180-240</u> min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	126	<u>die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studiengang festgelegt werden</u>



WR2 Wirtschafts- rechtlich relevante Zivil- recht und Handelsrecht	Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts	1	PL: 1 Klausur (180 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	6	
BWL1 Finanzwirtschaft Financial Industry	Investition, Finanzierung <i>Investment, Financing</i>	1	PL: 1 Klausur (240 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	5	
PW2 Rechnungsle- gung II Accounting II	Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse <i>Consolidated group accounting, financial statement analysis</i>	2	PL: 1 Klausur (150 min)	5	
StR1 Ertragsteuer- recht I Earnings Tax Law I	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften <i>Income tax law, taxation of partnerships</i>	2	PL: 1 Klausur (150 min)	5	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)	CP	Kommentar
WR23 Gesellschafts- recht I Company Law	Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance Kodex, <u>Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht</u> <i>Fundamentals of company law, law governing partnerships, law on corporations and Corporate Governance Code, Law relating to associated companies (group law), conversion law</i>	2 und 3	PL: 1 Klausur (180-240 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	712	die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studiengang festgelegt werden
PW3 Rechnungsle- gung III Accounting III	Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung <i>International accounting, methodical problems relating to external accounting</i>	3	PL: 1 Klausur (120 min)	5	
PW4 Unternehmens- bewertung Business Appraisal	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung <i>Business appraisal, methodical problems of appraising businesses</i>	3	PL: 1 Klausur (120 min)	5	
WR4 Gesellschafts- recht II	<u>Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht</u>	3	PL: 1 Klausur (150 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	5	
BWL2 Unternehmens- steuerung Management Control	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft <i>Cost and performance accounting, planning and controlling instruments, business management and organization, methodical problems of corporate governance, fundamentals of economics and the theory of public finance</i>	3	PL: 1 Klausur (270 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	9	
PW5 Prüfungswesen I Auditing I	Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht <i>Financial statement analysis, business audits, law governing professions</i>	4	PL: 1 Klausur (240 min)	10	
PWSem	Seminar Prüfungswesen <i>Seminar in auditing</i>	4	PL: 1 Referat	6	



PW6 Prüfungswesen II <i>Auditing II</i>	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen <i>Special statutory audits, IT audits</i>	5	PL: 1 Klausur (150 min)	5	
StR2 Ertragsteuer- recht II <i>Earnings Tax Law II</i>	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht <i>Corporation tax law, international tax law, tax reorganization law</i>	5	PL: 1 Klausur (240 min)	8	
StR3 Verfahrens-, Substanzsteu- er- und Ver- kehrsteuer- recht <i>Procedural Law, Asset Tax- es and Taxes on Transactions</i>	Verfahrensrecht, Substanzsteuern, Verkehrssteuern <i>Procedural law, asset taxes, taxes on transactions</i>	5 und 6	PL: 1 Klausur (270 min)	9	
USI Unternehmens- strukturierung (interdiszipli- när) <i>Company struc- turing (inter- disciplinary)</i>	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Unternehmensstrukturierung anhand einer Fallstudie aus dem Bereich Prüfungswesen und Steuerrecht mit Bezug zu den Inhalten der Bereiche Wirtschaftsrecht und BWL <i>Interdisciplinary class on company structuring based on case study from the field of auditing and tax law with a reference to economic law and business administration</i>	6	PL: 1 Projektarbeit	2	
MA PW	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	5 und 6	PL: Masterarbeit	16	

Zu § 5 Abs. 8:

(1) Für den Studiengang Master in Auditing wird ein separater Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Diesem gehören 5 Mitglieder an:

- 3 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden, die im Studiengang lehren, einer davon mit der Befähigung zum Richteramt,
- 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Master in Auditing angehört. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Funktion.

(3) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt werden; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss darüber hinaus Erfahrungen als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer aufweisen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung und dieser fachspezifischen Anlage zuständig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der im Studium zu erbringenden ~~der~~-Prüfungsleistungen mit den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Dafür wird durch die Mitglieder der Hochschullehrenden eine Klausurenkommission gebildet. Alle Klausuraufgaben sind dieser Klausurenkommission von den Modulverantwortlichen spätestens einen Monat vor dem Klausurtermin zur Begutachtung vorzulegen. Die Kommission verständigt sich auf ein Verfahren, durch das die Gleichwertigkeit der Klausuren zu den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen sichergestellt wird.

(6) Die/der Vorsitzende des Beirats des Studiengangs Auditing beruft gem. § 11 der Beiratssatzung zwei Vertreterinnen/Vertreter aus den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission des Studiengangs. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiterinnen/ Studiengangsleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in

den schriftlichen Prüfungen der Gebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ ([BWL 1, BWL 2, PW 3, PW 4](#)) und „Wirtschaftsrecht“ ([WR 1, WR 2](#)). Die Mitglieder der Klausurenkommission legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller zu ändern soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.

(7) Der Prüfungsausschuss, die Klausurenkommission und die Aufgabenkommission beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Gremien unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzendes Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 6 Abs. 4:

(1) Für die Lehre des Studiengangs Master in Auditing werden ausschließlich in der beruflichen Praxis und/oder hochschulischen Ausbildung erfahrene Personen in den jeweiligen Prüfungsgebieten bestellt. Diese sollen promoviert sein oder der Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.

(2) Für die Betreuung und Prüfungsabnahme der Masterarbeit sollen als Prüfende ausschließlich an der Leuphana Universität Lüneburg hauptamtlich Lehrende im Bereich „Prüfungswesen“ bestellt werden.

Zu §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1:

(1) Die Studierenden müssen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre neben der schriftlichen Prüfungsleistung auch je eine mündliche Prüfungsleistung erbringen. Die beiden mündlichen Prüfungen finden jeweils im vierten Semester statt.

(2) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Wirtschaftsrecht sind alle Inhalte der Module [WR1, WR2, WR3](#) und [WR24](#).



(3) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre sind alle Inhalte der Module **BWL1, und BWL 2, PW3 und PW4.**

(4) Die Studierenden können an den mündlichen Prüfungen erst teilnehmen, wenn sie die schriftlichen Prüfungsleistungen der betroffenen Module erfolgreich erbracht haben. Die beiden mündlichen Prüfungen werden im vierten Semester angeboten.

(5) Die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre werden durch eine dreiköpfige Prüfungskommission abgenommen. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Lehrende im betroffenen Prüfungsgebiet des Studiengangs sein. Mitglied in der Prüfungskommission können nur hauptamtlich an der Leuphana Universität Lüneburg beschäftigte Professorinnen und Professoren oder Lehrende des Studiengangs sein. Diese sollen promoviert sein oder den Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.

(6) Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel als Gruppenprüfung vorgenommen werden. Die Gruppengröße soll in der Regel drei Personen umfassen; es dürfen nicht mehr als vier Prüflinge gemeinsam geprüft werden.

(7) Die mündlichen Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von 20 Minuten pro Prüfling. Die Prüfungskommission kann in begründeten Einzelfällen die Prüfungsdauer um bis zu 5 Minuten verkürzen oder verlängern.

(8) Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- Name der oder des zu Prüfenden
- Namen der Prüfenden
- wesentliche Prüfungsinhalte und erzielten Ergebnisse.

(9) Die Noten der mündlichen Prüfung werden durch die Prüfungskommission festgesetzt.

(10) Die mündliche Prüfung muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung von der Prüfungskommission bekannt zu geben.

(11) Das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung geht zu 40 % in die Modulendnoten ein.

(12) Nichtbestandene mündliche Prüfungen können jeweils einmalig wiederholt werden.

Zu §§ 7 Abs. 15, 9 Abs. 4:

(1) Die Prüfungsleistungen entsprechen in Art und Schwierigkeitsgrad ~~an dasdem~~ Berufsexamen der Wirtschaftsprüfer. Die bis zum Masterabschluss zu erwerbenden funktionsbezogenen Kompetenzen und deren Ausprägungen bestimmen sich nach dem „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13b WPO“ und den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPArV, wie in den Anlagen 1 und 2 zu dieser fachspezifischen Anlage dargestellt.

(2) Die Prüfungsaufgaben und -fragen haben einen Bezug zur Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer. Sie umfassen alle in der Modulbeschreibung aufgeführten Themen, selbst wenn einzelne Teilbereiche nicht ausdrücklich in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden.

(3) Eine Eingrenzung des sich aus den Modulbeschreibungen ergebenen Prüfungsgegenstands durch die jeweiligen Lehrenden im Vorfeld einer Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Klausuren sind anonymisiert zu schreiben.

(5) Zum Bestehen der Klausuren muss sie wenigstens mit der Note ausreichend (Note 4) bewertet werden. Dafür sind in den Aufgaben mindestens die Hälfte der Punkte (50 %) zu erreichen.

(6) Die Klausuren werden von zwei im Studiengang Lehrenden, beurteilt und bewertet, bei wirtschaftsrechtlichen Klausuren erfolgt dies durch zwei Juristen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.

Zu § 8 Abs. 9:

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden wei-

terbildenden berufsspezifischen Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg mit der Maßgabe, dass eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich aus einem nach § 8a WPO akkreditierten Studiengang erfolgen darf.

(2) Die Prüfungsleistungen werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre erbracht worden sind.

**Zu §§ 9 Abs. 4, 15 Abs. 1:**

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 4. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Eine Bewertung mit halben Zwischennoten ist zulässig

End-note	Notenbezeichnung	Beschreibung	Einzel-note	Benotungs- / Punkteschema*
Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0	95 -100,0%
Note 2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,5	88 - 94,9%
			2,0	81 - 87,9%
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	2,5	74 - 80,9%
			3,0	67 - 73,9%
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,5	59 - 66,9%
			4,0	50 - 58,9%
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,5	40 - 49,9%
			5,0	30 - 39,9%
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	5,5	20 - 29,9%
			6,0	0 - 19,9%

* Bei der Benotung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist das Benotungs- / Punkteschema zu verwenden.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich anhand der folgenden Tabellen:

Legende: Klausur (KL); Mündliche Prüfung (M); Hausarbeit (H); Referat (R)

1. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW1 Rechnungslegung I	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht	KL	6	5,00 %
WR1 Nationales und internationales Zivilrecht <u>und</u> Handelsrecht	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts, <u>Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts</u>	KL	126	36,00 %
		M		24,00 %
BWL1 Finanzwirtschaft	Investition Finanzierung	KL	5	2,50 %
		M		1,666 %
Insgesamt			23	19,166 %



2. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW2 Rechnungslegung II	Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse	KL	5	4,167 %
StR1 Ertragsteuerrecht I	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften	KL	5	4,167 %
WR23 Gesellschaftsrecht †	Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance Kodex,	KL	7	enthalten im WR 2 im 3. Sem. 3,50 %
		M		enthalten im WR 2 im 3. Sem. 2,333 %
Insgesamt			17	14,1678,334 %

3. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW3 Rechnungslegung III	Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung	KL	5	4,167 %
PW4 Unternehmensbewertung	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung	KL	5	4,167 %
WR24 Gesellschaftsrecht ‡	Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht	KL	5	2,560 %
		M		31,666-999 %
BWL2 Unternehmens-steuerung	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft	KL	9	4,50 %
		M		3,00 %
Insgesamt			24	250,83300 %

4. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW5 Prüfungswesen I	Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht	KL	10	8,333 %
PWSem	Seminar Prüfungswesen	H/R	6	5,00 %
Insgesamt			16	13,333 %



5.Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW6 Prüfungswesen II	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen	KL	5	4,167 %
Str2 Erltragsteuerrecht II	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht	KL	8	6,667 %
Str3 Verfahrens-, Substanz- steuer- und Verkehrsteu- errecht	Verfahrensrecht, Substanzsteuern, Verkehrssteuern	KL	2	enthalten im Str3 im 6. Sem. 1,666 %
Beginn Masterthesis			8	6,667 %
Insgesamt			23	19,167,5017 %

6.Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
Str3 Verfahrens-, Substanz- steuer- und Verkehrsteu- errecht	Verfahrensrecht, Verkehrsteuern	KL	7	7,55,834 %
USI Unternehmens- strukturierung (interdis- ziplinär)	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Unternehmensstrukturierung anhand einer Fallstudie aus dem Bereich Prüfungswesen und Steuerrecht mit Bezug zu den Inhalten der Bereiche Wirtschaftsrecht und BWL	Projektbe- richt/Präsentation	2	1,666 %
Ende Masterthesis			8	6,667 %
Insgesamt			17	14,16715,833 %

Gesamtübersicht:

Studium GESAMT	
CP	Gewichtung für Gesamtnote
120	100 %

Zu § 13 Abs. 3 Satz 2:

Das Thema der Masterarbeit ist gemäß § 3 Nr. 4 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPanrV) zwingend dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ zu entnehmen.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate.

**Anlage 1:**

Anforderungen an die im weiterbildenden Studiengang Master in Auditing zu vermittelnden Inhalte gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

		Kompetenzausprägung
(1) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht		
1.	Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ▪ Konzernabschluss und Konzernlagebericht ▪ Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ▪ International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze ▪ Rechnungslegung in besonderen Fällen ▪ Jahresabschlussanalyse 	F
2.	Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ▪ Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung ▪ Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen ▪ Andere Reporting Aufträge 	F
3.	Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen ▪ Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen 	F
4a.	Grundzüge des Informationstechnologie	E
4b.	Prüfung der Informationstechnologie	D
1.	Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	F
2.	Berufsrecht	F

		Kompetenzausprägung
(2) Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre		
1.	Angewandte Betriebswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten- und Leistungsrechnung ▪ Planungs- und Kontrollinstrumente ▪ Unternehmensführung und –organisation ▪ Unternehmensfinanzierung ▪ Investitionsrechnung ▪ Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung 	F
2.	Volkswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen ▪ Mikroökonomik ▪ Makroökonomik ▪ Wirtschaftspolitik ▪ Grundzüge der Finanzwirtschaft ▪ Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik 	D

		Kompetenzausprägung
(3) Wirtschaftsrecht		
1.	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	F
2.	Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	D
3.	Handelsrecht, insb. Handelsstand und –geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	F
4.	Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundene Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	F
5.	Umwandlungsrecht	F
6.	Grundzüge des Insolvenzrechts	F



		Kompetenzausprägung
(4) Steuerrecht		
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung		F
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer		F
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer		F
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer		F
5. Umwandlungssteuerrecht		F
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts		F

Anlage 2: Kompetenzausprägung gemäß § 2 Abs. 2 WPAnrV:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende können die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

Erste Änderung der Anlage Nr. 5.2
Baurecht und Baumanagement
zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT.
Monat JJJJ für Studierende mit Studienbeginn ab dem 1.
Oktober 2016

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende erste Änderung der Anlage 5.2 Baurecht und Baumanagement vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 5.2 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs.1:
 - a. Die Angabe „Zu § 4 Abs. 1“ wird durch „und 5“ ergänzt.
 - b. Es wird der folgende neue zweite Satz eingefügt: „Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.“
2. Zu § 4 Abs.4:
 - a. Die Angabe „Zu § 4 Abs. 4“ wird durch „und 6“ ergänzt
 - b. Es wird der folgende neue dritte Satz eingefügt: „Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.“
 - c. „Zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1:
Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus folgenden Tabellen:“ wird ersatzlos gestrichen.
3. Die Modulübersichten erhalten folgende neue Fassung:
 - a. In der Spalte Sonstige Bemerkungen wird die Angabe „Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur“ ersatzlos gestrichen.
 - b. Im Modul Ü1 wird in der Spalte Modulanforderungen „1 mündliche Prüfung oder 1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit oder 1 berufspraktische Übung“ durch „1 Hausarbeit und 1 mündliche Prüfung“ ersetzt.
 - c. Im Modul Ü2 wird in der Spalte Semester „1 und“ ersatzlos gestrichen.
 - d. Im Modul Ü2 wird in der Spalte Semester „1 und 2“ durch „2 und 3“ ersetzt.
 - e. Im Modul F1 wird in der Spalte Modulanforderungen nach „90 min.“ „ oder 1 mündliche Prüfung“ eingefügt.
 - f. Im Modul F3 wird in der Spalte Modulanforderungen nach „90 min.“ „ oder 1 mündliche Prüfung“ eingefügt.
 - g. Im Modul F4 wird in der Spalte Modulanforderungen „(1/3)“ durch „(1/2)“ ersetzt und die Angabe „(2/3)“ ersatzlos gestrichen.
 - h. Im Modul F5 wird in der Spalte Modulanforderungen „1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min. (2/3)“ durch „1 Hausarbeit (1/2) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung“ ersetzt.
 - i. Im Modul F6 wird in der Spalte Modul die Angabe „Architekten-/Ingenieurrecht und Vertragsgestaltung“ durch „Öffentliches Baurecht, Vergaberecht, Architekten- Ingenieurrecht“ ersetzt. In der Spalte Inhalt wird die Angabe „Architekten- und Ingenieurrecht (Berufs- und Urheberrecht, Vertragsfragen, Haftungsfragen, Vergütungsrecht/HOAI), Vertragsgestaltung (Bauverträge, Architekten-/Ingenieurverträge)“ durch „Einführung in das Vergaberecht, Einführung in das öffentliche Recht, Ingenieur- und Architektenrecht“ ersetzt. In der Spalte Modulanforderungen wird „(1/3)“ durch „(1/2)“ ersetzt und die Angabe „(2/3)“ ersatzlos gestrichen.
 - j. Im Modul F7 wird in der Spalte Modulanforderungen „(1/3)“ durch „(1/2)“ ersetzt und die Angabe „(2/3)“ durch „ oder 1 mündliche Prüfung“ ersetzt.
 - k. Im Modul F8 wird in der Spalte Modulanforderungen „(1/3)“ durch „(1/2)“ ersetzt und die Angabe „(2/3)“ ersatzlos gestrichen.
 - l. Im Modul F9 wird in der Spalte Modulanforderungen „(1/3)“ durch „(1/2)“ ersetzt und die Angabe „(2/3)“ durch „ oder 1 mündliche Prüfung“ ersetzt.
 - m. Im Modul F11 wird in der Spalte Modulanforderungen die Angaben durch „oder 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung“ ergänzt.
 - n. Im Modul F12 wird in der Spalte Modulanforderungen die Angaben durch „oder 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung“ ergänzt.
 - o. Im Modul F13 wird in der Spalte Modulanforderungen die Angaben durch „oder 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung“ ergänzt.
 - p. Im Modul MA wird in der Spalte Sonstige Regelungen die Angabe „(1 dreitägiges Seminar)“ gelöscht.

A B S C H N I T T II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienstart ab dem Wintersemester 2016/17 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.2 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.2 Baurecht und Baumanagement vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium, das in den Varianten 60 CP und 90 CP angeboten wird, beträgt 4 Semester (60 CP) bzw. 6 Semester (90 CP). **Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.**

Zu § 4 Abs. 4 und 6:

Der Studiengang in der Variante 60 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

Der Studiengang in der Variante 90 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen und 12 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP. **Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.**

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgenden Tabellen für das berufsbegleitende Teilzeitstudium.

Zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus folgenden Tabellen.

Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Regelungen
Ü1 BB – Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Selbstmanagement, überzeugend präsentieren <i>Self-management, convincing presentation</i>	1	1 Hausarbeit und 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit — oder — 1 berufspraktische Übung	5	
Ü2 BB – Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	Projektmanagement: Methoden und Planungswerzeuge, Projektmanagement: Durchführung und Controlling, Konfliktmanagement, Verhandlungsführung <i>Project management: methods and planning tools</i> <i>Project management: implementation and controlling, conflict management, negotiating skills</i>	1 und 2	1 Hausarbeit oder 1 Klausur, 90 Min., und 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Referat	5	
Ü3 BB – Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility, responsible change, ethics and values</i>	21 und 32	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
F1 BB – Baubetriebs- wirtschaft und Kalkulation <i>Construction Business Management and Calculation</i>	Leistungsphasen der HOAI, Baumodelle und Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Rechnungswesen und Grundlagen der Kalkulation, Arbeitsvorbereitung und Projektsteuerung, Kalkulation über die Endsumme, Formblätter und Betriebsabrechnung, Sonderthemen der Kalkulation und Arbeitsvorbereitung Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Baurechts, AGB-Recht <i>Service phases of HOAI [German Scale of Fees for Services of Architects and Engineers], building models and preparation of technical specifications, accounting and fundamentals of calculation, work preparation and project control, calculation of final amount, form sheets and cost accounting, special issues of calculation and work preparation</i>	1	1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min. oder 1 mündliche Prüfung (2/3)	5	Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur
F2 BB – Wirtschaftsrecht und privates Baurecht <i>Business Law and Private Building Law</i>	Abgrenzung der Ansprüche, Leistungsänderungsrecht und Bauumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragskalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation <i>Introduction to fundamentals of business law, introduction to the law of obligations, fundamentals of private building law, law on general terms and conditions</i>	1	1 Hausarbeit und 1 Klausur, 45 Min.	5	
F3 BB – Vergütungs- anspruch und Nachtrags- kalkulation	Rechtsfragen zum Bauablauf, Rechtskreis Abnahme, Mängel/Gewährleistungsrecht, Vergütungsrecht, Bauinsolvenzrecht <i>Definition of entitlements, right to change services, and building conditions pursuant to § 1 VOB/B [Part B of the German Standard Building Contract Terms], compensation entitlement pursuant to § 2 VOB/B, principles of follow-up calculation, standardized</i>	2	1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min. oder 1	5	Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur

Compensation Entitlement and Follow-Up Calculation	follow-up calculation		mündliche Prüfung (2/3)		
F4 BB – Bauleistungs- und Baustörungsrecht Building Services Law and Building Disruptions Law	Rechtsfragen zum Bauablauf, Rechtskreis Abnahme, Mängel/Gewährleistungrecht, Vergütungsrecht, Bauinsolvenzrecht <i>Legal issues regarding construction operations, legal traditions of acceptance, defects/warranty law, remuneration law, construction insolvency law</i>	2	1 Hausarbeit (1/2) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3)	5	
F5 BB – Bauprojekt- management und Bauablauf- störungen Building Project Management and Construction Disruptions	Monetäre Soll-Ist- -Vergleiche, sonstige Controlling-Bereiche und PPP-Projekte, Bauumstände und Fristen, Projektinformation und baubetriebliche Grundlagen, Nachweissystematik bezüglich der Einzelstörungen <i>Monetary comparisons of budgeted figures to actual figures, other fields of controlling and PPP projects, building conditions and deadlines, project information and fundamentals of construction operations, systematics of providing evidence for individual disturbances</i>	3	1 Hausarbeit (1/2) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung + 1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min. (2/3)	5	Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur
F6 BB – Architekten- Ingenieurrecht und Vertragsgestaltung Öffentliches Baurecht, Vergaberecht, Architekten- Ingenieurrecht Public building law, procurement law, architect and engineer law	Architekten- und Ingenieurrecht (Berufs- und Urheberrecht, Vertragsfragen, Haftungsfragen, Vergütungsrecht/HOA), Vertragsgestaltung (Bauverträge, Architekten-/Ingenieurverträge) – Einführung in das Vergaberecht, Einführung in das öffentliche Recht, Ingenieur- und Architektenrecht <i>Introduction to procurement law, introduction to public law, engineer and architect law</i>	3	1 Hausarbeit (1/2) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3)	5	
MA BB – Masterkolleg Master's thesis in Building Law and Building Management	Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	4	1 Masterarbeit	15	Teilnahme am Masterkolleg ist Pflicht (4 Wochenenddreitägiges Seminar) ist Pflicht

Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Sonstige Regelungen
Ü1 BB – Person und Interaktion Human Beings and Interaction (ab nächster FSA: The Individual and Interaction)	Selbstmanagement, überzeugend präsentieren <i>Self-management, convincing presentation</i>	1	1 Hausarbeit und 1 mündliche Prüfung + mündliche Prüfung oder 1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit oder 1 berufspraktische Übung	5	
Ü2 BB – Organisation und Veränderung Organization and Change	Projektmanagement: Methoden und Planungswerzeuge, Projektmanagement: Durchführung und Controlling, Konfliktmanagement, Verhandlungsführung <i>Project management: methods and planning tools</i> <i>Project management: implementation and controlling, conflict management, negotiating skills</i>	1 und 2	1 Hausarbeit oder 1 Klausur, 90 Min., und 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Referat	5	
Ü3 BB – Gesellschaft und Verantwortung Society and Responsibility	Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility, responsible change, ethics and values</i>	2 und 3	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
F1 BB – Baubetriebs- wirtschaft und Kalkulation Construction Business	Leistungsphasen der HOAI, Baumodelle und Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Rechnungswesen und Grundlagen der Kalkulation, Arbeitsvorbereitung und Projektsteuerung, Kalkulation über die Endsumme, Formblätter und Betriebsabrechnung, Sonderthemen der Kalkulation und Arbeitsvorbereitung Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Baurechts, AGB-Recht	1	1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3)	5	Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur

<i>Management and Calculation</i>	<i>Service phases of HOAI [German Scale of Fees for Services of Architects and Engineers], building models and preparation of technical specifications, accounting and fundamentals of calculation, work preparation and project control, calculation of final amount, form sheets and cost accounting, special issues of calculation and work preparation</i>			
<i>F2 BB – Wirtschaftsrecht und privates Baurecht Business Law and Private Building Law</i>	<i>Abgrenzung der Ansprüche, Leistungsänderungsrecht und Bauumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragskalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation Introduction to fundamentals of business law, introduction to the law of obligations, fundamentals of private building law, law on general terms and conditions</i>	1	1 Hausarbeit und 1 Klausur, 45 Min.	5
<i>F3 BB – Vergütungsanspruch und Nachtragskalkulation Compensation Entitlement and Follow-Up Calculation</i>	<i>Rechtsfragen zum Bauablauf, Rechtskreis Abnahme, Mängel/Gewährleistungsrecht, Vergütungsrecht, Bauinsolvenzrecht Definition of entitlements, right to change services, and building conditions pursuant to § 1 VOB/B [Part B of the German Standard Building Contract Terms], compensation entitlement pursuant to § 2 VOB/B, principles of follow-up calculation, standardized follow-up calculation</i>	2	1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3)	5 <i>Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur</i>
<i>F4 BB – Bauleistungs- und Baustörungsrecht Building Services Law and Building Disruptions Law</i>	<i>Rechtsfragen zum Bauablauf, Rechtskreis Abnahme, Mängel/Gewährleistungsrecht, Vergütungsrecht, Bauinsolvenzrecht Legal issues regarding construction operations, legal traditions of acceptance, defects/warranty law, remuneration law, construction insolvency law</i>	2	1 Hausarbeit (1/23) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3)	5
<i>F5 BB – Bauprojektmanagement und Bauablaufstörungen Building Project Management and Construction Disruptions</i>	<i>Monetäre Soll-Ist-Vergleiche, sonstige Controlling-Bereiche und PPP-Projekte, Bauumstände und Fristen, Projektinformation und baubetriebliche Grundlagen, Nachweissystematik bezüglich der Einzelstörungen Monetary comparisons of budgeted figures to actual figures, other fields of controlling and PPP projects, building conditions and deadlines, project information and fundamentals of construction operations, systematics of providing evidence for individual disturbances</i>	3	<i>1 Hausarbeit (1/2) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min. (2/3)</i>	5 <i>Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur</i>
<i>F6 BB – Architekten- und Ingenieurrecht und Vertragsgestaltung Öffentliches Baurecht, Vergaberecht, Architekten- und Ingenieurrecht Public building law, procurement law, architect and engineer law</i>	<i>Architekten- und Ingenieurrecht (Berufs- und Urheberrecht, Vertragsfragen, Haftungsfragen, Vergütungsrecht/HOAI), Vertragsgestaltung (Bauverträge, Architekten- und Ingenieverträge) Einführung in das Vergaberecht, Einführung in das öffentliche Recht, Ingenieur- und Architektenecht Introduction to procurement law, introduction to public law, engineer and architect law</i>	3	1 Hausarbeit (1/23) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3)	5
<i>F7 BB – Sonderthemen zu Störungen des Bauablaufs und baubetriebswirtschaftliche Nebengebiete Special Topics Regarding Construction Disruptions and Secondary Areas Related to Building Economics</i>	<i>Kausalitäten, Vertiefung zu Störungen des Bauablaufs, Honorarberechnung gemäß HOAI, Wertermittlung für Immobilien und Infrastrukturprojekte, dynamische Investitionsrechnung Causality, in-depth study of construction disturbances, calculation of fees pursuant to HOAI, valuation of real estate and infrastructure projects, dynamic investment calculation</i>	4	1 Hausarbeit (1/23) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3)	5
<i>F8 BB – Öffentliches Baurecht, Vergaberecht und baurechtliche Nebengebiete Public Building Law, Public Procurement Law and Secondary Areas Related to</i>	<i>Grundlagen des öffentlichen Baurechts, Grundlagen des Vergaberechts, baurechtliche Nebengebiete (insbesondere Wohnungseigentumsrecht, Arbeitsrecht) Fundamentals of public building law, fundamentals of public procurement law, secondary areas related to building law (especially residential property law, labor law)</i>	4	1 Hausarbeit (1/23) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3)	5

Building Law					
F9 BB – Teamteaching: fach-übergreifende Sonderthemen <i>Team Teaching: Special Multi-Disciplinary Topics</i>	Nachtragskalkulations-systeme, funktionale Leistungsbeschreibung und Nachträge, Kausalitätsnachweise bei Störungen des Bauablaufs, Ökonomische Analyse des Rechts, weitere Sonderthemen <i>Systems of follow-up calculation, functional description of services and supplements, proof of causality in case of construction disturbances, economic analysis of law, other special topics</i>	5	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/ <u>23</u>) und 1 Klausur, 90 Min., <u>oder</u> <u>1 mündliche Prüfung (2/3)</u>	5	
F10 BB – Praxis: Projektarbeit in Gruppen <i>Practice: Project Work in Groups</i>	Praxisarbeit (in Kooperation mit Institutionen) zu Sonderthemen, u. a. Human Resources, erfolgreich moderieren, alternative Streitbeilegung <i>Practical work (in cooperation with institutions) on special topics such as human resources, successful moderation, alternative dispute settlement</i>	5	1 Hausarbeit	5	Teamarbeit mit Gruppenprüfung
F11 BB – Wahlmodul Baurecht <i>Optional Module in Building Law</i>	Internationales Baurecht, Baugrund- und Tiefbaurecht, Sonderthemen (z. B. Bauversicherungsrecht, schlüsselfertiges Bauen) <i>International building law, law regarding building sites and underground engineering, special topics (e.g. building insurance law, turnkey building projects)</i>	4 oder 5	1 Hausarbeit <u>oder</u> <u>1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung</u>	5	2 von 3 Wahlmodulen sind zu absolvieren
F12 BB – Wahlmodul Bauwirtschaft <i>Optional Module in Building Economics</i>	Immobilienwirtschaft, BWL/Unternehmensführung, Sonderthemen (z. B. Wirtschaftspsychologie und Verhandlungstechnik) <i>Real estate industry, business administration/business management, special topics (e.g. business psychology and negotiating techniques)</i>	4 oder 5	1 Hausarbeit <u>oder</u> <u>1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung</u>	5	2 von 3 Wahlmodulen sind zu absolvieren
F13 BB – Wahlmodul Bautechnik <i>Optional Module in Structural Engineering</i>	Grundlagen der Statik und Konstruktion, Tiefbau und Hochbau, Wasserbau und Abwasser, Bauprodukte im technischen Wandel, Nachhaltigkeit im Bauwesen, IT-Management im Bauwesen, Sonderthemen <i>Fundamentals of statics and construction, civil and structural engineering, water engineering and waste water, building products subject to technical change, sustainability in the construction industry, IT management in the construction industry, special topics</i>	4 oder 5	1 Hausarbeit <u>oder</u> <u>1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung</u>	5	2 von 3 Wahlmodulen sind zu absolvieren
MA BB – Masterkolloq <i>Master's thesis in Building Law and Building Management</i>	Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	6	1 Masterarbeit	15	Teilnahme am Masterkolloq <u>ist Pflicht</u> (<u>Wochenende dreitägiges Seminar</u> <u>ist Pflicht</u>)

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 6 Monate verlängert werden.

Dritte Änderung der Anlage 5.3 Competition & Regulation
zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende dritte Änderung der Anlage 5.3 Competition & Regulation vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), zuletzt geändert am 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 34/13 vom 13. Dezember 2013) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese dritte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 5.3 Competition & Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Zu § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel wird um „und 5“ ergänzt.
- b) Hinter „60 Creditpoints“ wird „und wird in Englisch angeboten“ eingefügt.

A B S C H N I T T II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.3 Competition & Regulation
**zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultäts-
übergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana
Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung
vom 17. Juli 2013, der zweiten Änderung vom 20. November 2013
und der dritten Änderung vom TT. Monat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.3 Competition & Regulation vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) in der nunmehr gelten- den Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 25/13 vom 30. August 2013) und der zweiten Ände- rung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 34/13 vom 13. Dezember 2013) und der dritten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifi- schen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21.03.2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fa- kultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Laws“ (LL.M.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Der Masterstudiengang Competition & Regulation umfasst 60 Creditpoints und wird in Englisch angeboten. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Master- studium beträgt 4 Semester. Die Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende be- trägt 2 Semester.

Zu § 4 Abs. 2-4:

Der Studiengang besteht aus acht fachlichen (FP1 - 8) und einem überfachli- chen Pflichtmodul (Ü3) mit einem Umfang von jeweils fünf Creditpoints. Die Erstellung einer Masterarbeit sowie die Teilnahme an einem Masterkolloqui- um erfolgt im Umfang von insgesamt 15 Creditpoints. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

Modulübersicht Competition & Regulation LL.M.

Modul/Module	Inhalt/Contents	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommen- tar
FP1 CR – Competition Law <i>Competition Law</i>	Competition Law I-II Competition Enforcement I-II <i>Competition Law I-II</i> <i>Competition Enforcement I-II</i>	1.	1 Klausur (60 min) oder 1 mündl. Prüfung	5	
FP2 CR – Competition Litigation <i>Competition Litigation</i>	Competition Litigation I-II <i>Competition Litigation I-II</i>	1.	1 Klausur (60 min) oder 1 mündl. Prüfung	5	
FP3 CR – State Aids <i>State Aids</i>	State Aids I-II <i>State Aids I-II</i>	1.	1 Portfolioprüfung oder 1 mündl. Prüfung	5	
FP4 CR – Competition Economics <i>Competition Economics</i>	Competition Economics I-II <i>International Economics I-II</i>	1.	1 Klausur (60 min) oder 1 mündl. Prüfung	5	
FP5 CR – Regulation I <i>Regulation</i>	Regulation I-II <i>Regulation I-II</i>	2.	1 Klausur (60 min) oder 1 mündl. Prüfung	5	
FP6 CR – Sectorial Regulation <i>Sectorial Regulation</i>	Sectorial Regulation I-II <i>Sectorial Regulation I-II</i>	2.	1 Klausur (60 min) oder 1 mündl. Prüfung	5	
FP7 CR – European and International Law <i>European and International Law</i>	European and International Law Procurement and Trade <i>European and International Law</i> <i>Procurement and Trade</i>	2.	1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
FP8 CR – Economic Aspects of Regulation <i>Economic Aspects of Regulation</i>	Economic Aspects of Regulation I-II <i>Economics of State Activities I-II</i>	2.	1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	5	
Ü3 Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung Veränderungen verantwortungsvoll gestalten Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility</i> <i>Responsible change</i> <i>Ethics and values</i>	1. oder 2.	1 Portfolioprüfung	5	Die Beant- wortung der reflexiven Fragen (pro Ver- anstaltung eine Ab- frage) ist Bestand- teil des Portfolios.
Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	2.	Masterarbeit	15	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Studierende im berufsbegleitenden Teilzeitstudium 4 Monate und für Studierende im Vollzeitstudium 2 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu vier Wochen verlängert werden.

**Zweite Änderung der Anlage Nr. 5.6
Tax Law – Steuerrecht (LL.M.)
zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 5.6 vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 28/15 vom 02. Juli 2015), zuletzt geändert am 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 05/16 vom 04. Januar 2016), zur Rahmenprüfungsordnung vom für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die zweite erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 5.6 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In der Spalte Modulanforderungen wird in den Modulen F1 bis F4 die Angabe „60“ durch „90“ ersetzt.
2. In der Spalte Modulanforderungen wird in den Modulen F5 bis F6 die Angabe „60“ durch „150“ ersetzt.
3. In der Spalte Modulanforderungen wird in den Modulen F7 bis F12 die Angabe „90“ durch „150“ ersetzt.

A B S C H N I T T II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.6
Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. November 2015 und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.6 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 28/15 vom 02. Juli 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 05/16 vom 04. Januar 2016) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Modulübersicht Tax Law – Steuerrecht LL.M. (90 CP)

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü3 – Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Key Course: Führung und Verantwortung Key Course: Veränderungen verantwortungsvoll gestalten Key Course: Ethik und Werte <i>Key course: Leadership and responsibility</i> <i>Key course: Responsibly shaping changes</i> <i>Key course: Ethics and values</i>	1., 2. oder 3.	Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veran- staltung eine Ab- frage) ist Be- standteil des Port- folios.
Modul F1: Jura – Grundlagen <i>Law Basics</i>	Insbesondere Gesellschafts- und Handelsrecht, inklusive kaufmännisches Rechnungswesen & Grundlagen Handelsbilanz <i>Especially corporate and trade law, including commercial accounting & basic principles of trade balance</i>	1	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F2: Steuerrecht – Grundlagen <i>Tax Law Basics</i>	Steuerliches Verfassungs-, Verfahrensrecht und Einkommenssteuer-Übersicht inklusive Überschusseinkünfte und Lohnsteuer <i>Fiscal constitutional and procedural law and overview of income tax including surplus receipts and wage tax</i>	1.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F3: VWL – Grundlagen <i>Economic Basics</i>	Quantitative Methoden zur Berechnung von volkswirtschaftlichen Wertschöpfungsprozessen und -ergebnissen, Diskussion der verschiedenen Steuersysteme, sowie allgemein der wirtschaftswissenschaftlichen Theorien <i>Quantitative methods of calculating economic value added processes and results, discussion of different tax systems, and general and economic theories</i>	1.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F4: BWL – Grundlagen <i>Business Admin- istration Basics</i>	Die doppelte Buchführung als Grundlage für die Erstellung der Handelsbilanz, Die Handelsbilanz nach HGB und nach IFRS (IAS-Standards), Kosten- und Leistungsrechnen (Grundzüge), Controlling (Grundzüge) <i>Double-entry bookkeeping as a basis for preparing trade balance, balance of trade according to HGB (German Commercial Code) and IFRS (IAS standards), cost and performance ac- counting (basics), controlling (basics)</i>	1.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F 5: Ertragssteuerrecht <i>Income Tax Law</i>	Teil 1 - Besteuerung der natürlichen Personen und Personengesellschaften, Gewinneinkünfte <i>Part 1 - Personal income tax and taxation of partnerships, profit income</i>	2.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F 6: Bilanzsteuerrecht <i>Tax Accounting Law</i>	Teil 1 – Steuerbilanz des Einzelunternehmens und der Personengesellschaften inklusive Gewerbesteuer <i>Part 1 – Tax balance of individual companies and partnerships</i>	2.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Laws“ (LL.M.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 4 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 2-4:

Der Masterstudiengang Tax Law - Steuerrecht LL.M. umfasst 90 CP. Er besteht aus dreizehn fachlichen und einem überfachlichen (Ü3) Pflichtmodul im Umfang von jeweils fünf CP. Die Erstellung der Masterarbeit erfolgt im Umfang von insgesamt 25 CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
	<i>including trade tax</i>				
Modul F 7: Umsatzsteuer- recht / Grunder- werbsteuer <i>Turnover Tax Law / Property Transfer Tax</i>	Umsatzsteuerrecht mit den drei Territorialsäulen (Inland / Gemeinschaftsgebiet und Drittland), Grundzüge des Grunderwerbsteuerrechts, Anhang: Sonstige Verkehrssteuern und Verbrauchssteuern (Überblick) <i>Turnover tax law with the three territorial pillars (domestic / community territory and third country), basic principles of land purchase tax, additionally: Other transport tax and excise duties (overview)</i>	2.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F 8: Verfahrensrecht / Substanzsteuern <i>Procedural Law / Capital-Based Taxes</i>	Vertiefung Abgabenordnung und Grundlagen Erbschaftsteuer <i>Focus on fiscal code and inheritance tax basics</i>	2.	1 Klausur (90-150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F 9: Ertragssteuerrecht <i>Income Tax Law</i>	Teil 2 - Spezialthemen (Verluste, Rechtsnachfolge usw.) und internationales Steuerrecht <i>Part 2 - Special subjects (losses, legal successors, etc.) and international tax law</i>	3.	1 Klausur (90-150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F 10: Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Bilanzsteuerrecht <i>Taxing of Incorporated Companies / Tax Accounting Law</i>	Teil 2 – Handelsbilanz, Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft <i>Tax balance of stock corporation</i>	3.	1 Klausur (90-150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F 11: Doppelgesell- schaften <i>Split Company</i>	Betriebsaufspaltung, GmbH & Co. KG, stille Gesellschaften <i>Corporate restructuring for tax purposes, GmbH & Co. KG, silent partnerships</i>	3.	1 Klausur (90-150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F 12: Betriebliche Um- strukturierung <i>Company Restructuring</i>	Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz und vergleichbare Unternehmensänderungen <i>Conversion law, conversion tax law and similar organizational changes</i>	3.	1 Klausur (90-150 min) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	Erstellung der Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	3.-4.	1 Masterarbeit	25	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Studierende im berufsbegleitenden Teilzeitstudium 7 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Masterarbeit soll 90 Seiten nicht überschreiten.

**Fünfte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang
und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden
akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana
Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJ die folgende fünfte Änderung der Anlage I vom 15. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 02/16 vom 04. Januar 2016), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese fünfte Änderung gem. § 37 Abs. 1 NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Die Aufzählung wird durch folgenden neuen Punkt ergänzt:
„1.8 Verhandlungsführung“.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Neubekanntmachung der Anlage I zur Ordnung über
Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden
akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana**

**Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten
Änderung vom 20. November 2013, der zweiten
Änderung vom 19. November 2014, der dritten Änderung
vom 20. Mai 2015, der vierten Änderung vom 16.
Dezember 2015 und der fünften Änderung vom TT. Monat
JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage I vom 15. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der zweiten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der dritten Änderung vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 26/15 vom 01. Juli 2015), der vierten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 02/16 vom 04. Januar 2016) und der fünften Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), bekannt.

ANLAGE I

**Zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden
akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

- 1.1 Nachhaltigkeit und Journalismus
- 1.2 Innovationsmanagement
- 1.3 Coaching
- 1.4 Gender-Diversity in Transformationsprozessen
- 1.5 Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation
- 1.6 Versicherungsrecht – Sparten, Beratung und Kommunikation
- 1.7 Migrationsmanagement
- 1.8 Verhandlungsführung**

**Anlage 2.8: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das
Zertifikatsstudium Verhandlungsführung gem. § 4 Abs.
1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den
fakultätsübergreifenden akademischen
Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die nachfolgende Anlage 2.8 Verhandlungsführung zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für das fakultätsübergreifende Zertifikatsstudium auf Masterniveau „Verhandlungsführung“ gelten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Bachelorabschluss oder gleichwertiger Hochschulabschluss sowie mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrungen (schließt freie Mitarbeit ein).

Als einschlägige Berufserfahrungen gelten Zeiten aus hauptamtlich qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen bzw. aus freiberuflicher Beschäftigung.

**Vierte Änderung der Anlage I zur
Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden akademischen
Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die nachfolgende vierte Änderung der Anlage I vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 03/16 vom 04. Januar 2016), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die vierte Änderung der Anlage am TT. Monat JJJJ gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Die Aufzählung wird durch folgenden neuen Punkt ergänzt: „5.8 Verhandlungsführung“.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Neubekanntmachung der Anlage I zur
Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden akademischen
Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.
November 2014, der zweiten Änderung vom 20. Mai
2015, der dritten Änderung vom 16. Dezember 2015 und
der vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der zweiten Änderung vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 26/15 vom 01. Juli 2015), der dritten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 03/16 vom 04. Januar 2016) und der vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Gazette Nr. xx/JJJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

ANLAGE I

- Anlage 1: Zeugnis
Anlage 2: Zertifikatsurkunde
Anlage 3: Transcript of Records
Anlage 4: gestrichen
Anlage 5: Fachspezifische Anlage
 5.1 Innovationsmanagement
 5.2 Nachhaltigkeit und Journalismus
 5.3 Coaching
 5.4 Gender-Diversity in Transformationsprozessen
 5.5 Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation
 5.6 Versicherungsrecht – Sparten, Beratung und Kommunikation
 5.7 Migrationsmanagement
 5.8 Verhandlungsführung

Anlage 5.8 Verhandlungsführung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende Anlage 5.8 Verhandlungsführung zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die akademischen Zertifikate der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Dieses akademische Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium Verhandlungsführung beträgt 1 Semester.

Zu § 4 Abs. 2-3:

Das Zertifikatsstudium Verhandlungsführung umfasst 15 CP und besteht aus drei Modulen.

Aufbau und Inhalte der Module sowie die Modulanforderungen richten sich nach folgendem Studienplan:

Modulübersicht Zertifikatsstudium Verhandlungsführung

Module	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Modul 1 Distributives Verhandeln: Positionen vertreten <i>Distributive Negotiations: Representing Positions</i>	theoretische Konzepte und empirische Erkenntnisse zur Wirkung distributiver Verhandlungsstrategien (z.B. profitorientierte Einstiegsangebote, positionelles Festlegen, überzeugendes Argumentieren), Darstellung der Wirkung und Reflexion von Prozessen der heuristischen Informationsverarbeitung in Verhandlungen (z.B. illusorische Konflikte, reaktive Abwertung, Nullsummenannahme), Einsatz distributiver Strategien unter Berücksichtigung deren impliziter Chancen und Risiken <i>Theoretical concepts and empirical findings on the impact of distributive negotiation strategies (e.g. profit-oriented starting offers, positioning, convincing argumentation), representation of the impact and consideration of the processes of heuristic information processing in negotiations (e.g. illusory conflicts, reactive devaluation, zero-sum assumption), use of distributive strategies, taking into account their implicit opportunities and risks</i>	1	1 Hausarbeit	5	
Modul 2 Integratives Verhandeln: Mehrwert schaffen <i>Integrative Negotiations: Creating Value</i>	Modelle der integrativen Verhandlungsführung (z.B. Kontingenzangebote, Logrolling, Bartering, Expanding-the-Pie), systematische Analyse struktureller und psychologischer Einflussfaktoren (Ertragsstrukturen, Allokationskontexte, Motivkonstellationen), integrative Strategien, lösungsorientierte Kommunikationsmethoden, Verhandlung als interaktivem Wertschöpfungsprozess <i>Tools of integrative negotiation (e.g. contingency offers, logrolling, bartering, expanding-the-pie), systematic analysis of structural and psychological factors (earnings structures, allocation contexts, combinations of motifs), integrative strategies, solution-oriented communication methods, negotiation as an interactive value-creation process</i>	1	1 Hausarbeit	5	
Modul 3 Multidimensionales Verhandeln: Nachhaltig einigen <i>Multidimensional Negotiation: Reaching Sustainable Agreement</i>	Verhandlungen im Kontext von vielschichtigen, eskalativen Konflikten (Meinungs-, Interessens- und Wertkonflikte), konfliktverschärfende Faktoren (z.B. Machtunterschiede, Gruppendynamiken, negative Emotionen), Handlungsoptionen im Umgang mit scheinbar unlösbar Konfliktkonstellationen unter Rückgriff auf psychologische Ressourcen (Respekt, Vertrauensbildung, Perspektivenübernahme), Herausforderungen multidimensionaler Konfliktkonstellationen <i>Negotiations in the context of multi-layered, escalatory conflicts (conflicts of opinions, interests and values), exacerbating factors (e.g. differences in power, group dynamics, negative emotions), possible ways of dealing with apparently unsolvable conflict constellations using psychological resources (respect, confidence-building, change of perspective), challenges of multi-dimensional conflict constellations</i>	1	1 Hausarbeit	5	

Zu § 4 Abs. 4:

Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

Neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJJ die neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 03. Dezember 2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08 vom 16. Dezember 2008), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 3/16 vom 04. Januar 2016), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt c.) wird wie folgt geändert: „9.500“ wird durch „9.900“ ersetzt.
 - b) Der Punkt d.) wird wie folgt geändert: „8.150“ wird durch „8.250“ ersetzt.
 - c) Der Punkt e.) wird wie folgt geändert: „14.590“ wird durch „14.790“ ersetzt.
 - d) Der Punkt f.) wird wie folgt geändert: „18.290“ wird durch „18.690“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert: nach „§ 4 Abs. 1“ wird „und 3“ sowie nach „einzelnen Modulen“ „oder Lehrveranstaltungen“ eingesetzt und „im Falle“ durch „bis zur Höhe“ ersetzt.
3. In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „In Verbindung mit § 8 Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann bei bestehenden formalen Kooperationen und mit Zustimmung des Studiengangs die Gebühr nach Abs. 1 entsprechend des Anrechnungsumfangs reduziert werden.“ Die Nummerierung der folgenden Absätze wird angepasst.
4. Die Überschrift von § 4 wird wie folgt verändert: Vor „Module“ wird „Veranstaltungen“ eingefügt.
5. § 4 Abs. 1 wird ergänzt: „g) für ein Modul in dem Studiengang Governance and Human Rights (MA) 1.500 €.“
6. In § 4 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.“ Die Nummerierung des folgenden Absatzes wird angepasst.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: Die Zahl „4“ wird durch „5“ ersetzt. Die Formulierung „und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg“ wird gestrichen.
 - b) Die Formulierungen „und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg“ wird durch „oder zur jeweiligen Veranstaltung“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Juli 2009, der zweiten Änderung vom 19. August 2011, der dritten Änderung vom 06. November 2012, der vierten Änderung vom 20. Dezember 2012, der fünften Änderung vom 03. Juli 2014, der sechsten Änderung vom 26. November 2014 und der siebten Änderung vom 03. Juni 2015, der achten Änderung vom 16. Dezember 2015 und der neunten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 03. Dezember 2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08 vom 16. Dezember 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Juli 2009 (Leuphana Gazette Nr. 14/09 vom 05. August 2009), der zweiten Änderung vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011) und der dritten Änderung vom 06. November 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012), der vierten Änderung vom 20. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21. Dezember 2012), der fünften Änderung vom 03. Juli 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), der sechsten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 28/14 vom 17. Dezember 2014) der siebten Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 27/15 vom 01. Juli 2015), der achten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 03/16 vom 04. Januar 2015) und der neunten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/15 vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt
 - a.) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2009 ihr Studium aufnehmen, sowie
 - b.) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Für alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie bereits immatrikulierten Studierenden gelten die bisherigen Gebührenregelungen gem. § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unverändert fort.
- (3) Abweichend von Abs. 1 a.) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AlIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana

Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

1. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a.) für den Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 15.750 €,
 - b.) für den Studiengang Performance Management (MBA) 16.500 €,
 - c.) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 9.950 €,
 - d.) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 8.2150 €,
 - e.) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 14.7590 €,
 - f.) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 18.6290 €,
 - g.) für den 60 CP Studiengang Strategic Management (MBA) 21.750 €,
 - h.) für den 90 CP Studiengang Strategic Management (MBA) 29.000 €,
 - i.) für den Studiengang Governance and Human Rights (MA) 9.500 €.
2. Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle bis zur Höhe der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
3. In Verbindung mit § 8 Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann bei bestehenden formalen Kooperationen und mit Zustimmung des Studiengangs die Gebühr nach Abs. 1 entsprechend des Anrechnungsumfangs reduziert werden.
4. Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
5. Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a.) für ein Modul in dem Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 2.100 €,
 - b.) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 2.100 €,
 - c.) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 €,
 - d.) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 €,
 - e.) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 € und
 - f.) für ein Modul in dem Studiengang Strategic Management (MBA) 2.400 €, für die Module „Business Lab“ und „Auslandsmodul“ 2.800 €,
 - g.) für ein Modul in dem Studiengang Governance and Human Rights (MA) 1.500 €
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 €.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige

Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.

(3)(4) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 €. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem BWL-Vorkurs im weiterbildenden Masterstudiengang MBA Sustainability Management beträgt 930 €.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 54 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot ~~und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg~~ fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs ~~oder zur jeweiligen Lehrveranstaltung und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg~~ fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2009 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 16. Dezember 2008. Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2011 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 05. August 2009. Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2012 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 19. August 2011. Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2014 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2012. Für Studierende, die vor dem 01. Januar 2015 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 03. Juli 2014. Für Studierende, die vor dem 01. Januar 2016 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 03. Juni 2015. Für Studierende, die vor dem 01. Januar 2017 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2015.

**Sechste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur
Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an
Studienangeboten der berufsspezifischen
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJJ die sechste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), zuletzt geändert am 16. Dezember 2016 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Folgenden Buchstabe d.) wird neu eingefügt: „für ein Modul in dem Studiengang Tax Law - Steuerrecht (LL. M.) 2.750 Euro.“

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Februar 2013, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013, der dritten Änderung vom 03. Juli 2014, der vierten Änderung vom 03. Juni 2015, der fünften Änderung vom 16. Dezember 2015 und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 02/13 vom 06. März 2013), der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013), der dritten Änderung vom 03. Juli 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), der vierten Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015), der fünften Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016) sowie der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt
 - a.) für alle Studierenden in den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität sowie
 - b.) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a.) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AiIGO werden sowohl von den in den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a.) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 18.000 Euro. Studierende, die ihr Studium zum WiSe 2012/13 aufnehmen, zahlen 16.500 Euro,
 - b.) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 14.000 Euro,
 - c.) für den Studiengang Competition & Regulation (LL. M.) 8.750 Euro,
 - d.) für den Studiengang Corporate & Business Law (LL. M.) 12.750 Euro,
 - e.) für den Studiengang Auditing (M. A.) 29.500 Euro,
 - f.) für den 90 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M. Sc.) 21.000 Euro
 - g.) für den Studiengang Tax Law – Steuerrecht (LL. M.) 19.000 Euro

- h.) für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL. M.) 6.960 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
- (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggf. Anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a.) für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (MA) 1.800 Euro,
 - b.) für ein Modul in dem Studiengang Corporate & Business Law (LL. M.) Euro 1.800 Euro,
 - c.) für ein Modul in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M. Sc.) 2.100 Euro,
 - e.) für ein Modul in dem Studiengang Tax Law - Steuerrecht (LL. M.) 2.750 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur
Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an
Studienangeboten der fakultätsübergreifenden
berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana
Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJJ die vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 2. Dezember 2010), zuletzt geändert am 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015), beschlossen.

A B S C H N I T T I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
Die Angabe „1030 € pro Semester

Für den Zeitraum vom Wintersemester 2011/12 bis zum Sommersemester 2014 werden bei der Gebührenerhebung Abschläge vorgenommen. Es werden in diesen Semestern folgende Gebühren erhoben:

WiSe 2011/12	780 Euro
SoSe 2012	780 Euro
WiSe 2012/13	820 Euro
SoSe 2013	860 Euro
WiSe 2013/14	900 Euro
SoSe 2014	940 Euro“

wird ersetzt durch „1.050 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart im WS 2016/17,
1.100 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart im WS 2017/18 und WS 2018/19 sowie
1.160 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2019/20.“

A B S C H N I T T II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Für Studierende, die vor dem 01.10.2016 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe b) der Gebührenordnung in der Fassung vom 2. Juli 2015).

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderungen vom 19. August 2011, der zweiten Änderung vom 19. Juli 2012, der dritten Änderung vom 03. Juni 2015 und der vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 02. Dezember 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zweiten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der dritten Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015) und der vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt
 - a.) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität sowie
 - b.) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a.) gilt diese Ordnung nicht für Studierende in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Bachelorstudiengänge“).

**§ 2
Erhebung von Gebühren**

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AlIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

**§ 3
Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen werden folgendermaßen festgelegt:
 - a.) für den Studiengang Musik in der Kindheit (B. A.):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung 60 Euro pro Creditpoint (CP) in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
 - Semester 3 bis 8 30 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - b.) für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (B. A.):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung 1740 Euro pro Semester

- 60 Euro pro CP in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
- 30 Euro pro CP in einem Praxismodul
- Semester 3 bis 9
 - 1.050 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart im WS 2016/17,
 - 1.100 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart im WS 2017/18 und WS 2018/19 sowie
 - 1.160 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2019/20, 1030 € pro Semester

Für den Zeitraum vom Wintersemester 2011/12 bis zum Sommersemester 2014 werden bei der Gebührenerhebung Abschläge vorgenommen. Es werden in diesen Semestern folgende Gebühren erhoben:

WiSe 2011/12	780 Euro
SeSe 2012	780 Euro
WiSe 2012/13	820 Euro
SeSe 2013	860 Euro
WiSe 2013/14	900 Euro
SeSe 2014	940 Euro

c) für den Studiengang Integriertes Care Management (B. A.):

- Semester 2 bis 8
1.990 € pro Semester

- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. Anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

**§ 4
Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt
 - a.) für ein Fachmodul in dem Studiengang Musik in der Kindheit (BA) 80 Euro pro CP und
 - b.) für ein Modul in dem Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA) 60 Euro pro CP.
 - c.) für ein Modul in dem Studiengang Integriertes Care Management (BA) 90 Euro pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den studiengangsübergreifend überfachlich angebotenen Modulen 800 €.

- § 5
Fälligkeit**
- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
 - (2) Im Falle einer Anrechnung gem. § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der

Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach §5 (1) für die anerkannten Module.

- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

§ 6

**Siebte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur
Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an
Studienangeboten der fakultätsübergreifenden
akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana
Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJJ die siebte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Aufzählungspunkt
 - „für das Zertifikatsstudium Migrationsmanagement 1.500 € pro Semester.“ wird ersetzt durch
 - „für das Zertifikatsstudium Migrationsmanagement 1.500 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Verhandlungstraining 6.000 € pro Semester.“
- (2) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert: nach „§ 4 Abs. 1“ wird „und 3“ sowie nach „einzelnen Modulen“, „oder Lehrveranstaltungen“ eingesetzt und „im Falle“ durch „bis zur Höhe“ ersetzt.
- (3) Die Überschrift von § 4 wird wie folgt verändert: Vor „Module“ wird „Veranstaltungen“ eingefügt.
- (4) In § 4 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.“ Die Nummerierung des folgenden Absatzes wird angepasst.
- (5) § 5 wird wie folgt geändert:
Der Absatz 2 wird ersetzt gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze werden angepasst. Im Absatz 2 neu wird die Formulierungen „und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg“ ersetzt gestrichen. In Absatz 3 neu wird die Formulierung „und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg“ durch „oder einer Lehrveranstaltung“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013, der dritten Änderung vom 04. Dezember 2013, der vierten Änderung vom 26. November 2014, der fünften Änderung vom 03. Juni 2015, der sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 und der siebten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/2011 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013), der dritten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der vierten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der fünften Änderung 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015) und der sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016) bekannt.

Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatstudien

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien werden folgendermaßen festgelegt:
 - für den Zertifikatsstudium Innovationsmanagement: 1.900 € pro Semester,
 - für den Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit und Journalismus: 1.950 € pro Semester,

- für das Zertifikatsstudium Coaching: 3.950 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Gender-Diversity in Transformationsprozessen: 1.900 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation: 1.500 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Versicherungsrecht: 1.750 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Migrationsmanagement 1.500 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Verhandlungstraining 6.000 € pro Semester
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle bis zur Höhe der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
 - (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggf. Anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen und Vorkursen sowie deren Abschluss

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit und Journalismus 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Coaching: Module C1 und C2: 420 € pro CP
Modul C 3: 580 € pro CP
Modul C4: 200 € pro CP
Modul C 5: 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Gender-Diversity in Transformationsprozessen: 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation 120 € pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an zertifikatsstudienübergreifend angebotenen Modulen auf Bachelorniveau 150 € pro CP, auf Masterniveau 300 € pro CP.
- (2)(3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (2)(4) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an dem Vorkurs im fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudium Migrationsmanagement beträgt 500 €.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Studium bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberüht.
- (2) Im Falle einer Anrechnung gem. § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach § 5 (1) für die anerkannten Module.
- (2)(2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die

Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

(4)(3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul ~~und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg oder einer Lehrveranstaltung~~ fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 6 Ausnahmeregelung

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.